

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Meltex Ltd. und Mesrop Movsesyan
gegen Armenien 2

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Gericht erster Instanz:
Entscheidung über staatliche Beihilfen für RTP 3

Europäische Kommission:
Vorschlag zur Ausweitung der Schutzdauer
für Tonträger 4

Europäische Kommission:
Grünbuch zum Urheberrecht 4

Europäische Kommission:
Praktiken von Verwertungsgesellschaften,
die die Freiheit der Musikurheber
und -nutzer einschränken, untersagt 5

NATIONAL

AT-Österreich:
Keine Haftung des Vaters für Filesharing
seiner minderjährigen Tochter 6

Einigung über Wiedererrichtung eines Presserats 6

BG-Bulgarien:
Entwurf zum Gesetz über Interessenkonflikte 6

BY-Weißrussland:
Neues Mediengesetz verabschiedet 7

CH-Schweiz:
Pacte de l'audiovisuel um weitere
drei Jahre verlängert 7

Neue Bestimmungen zum Kopierschutz 8

CZ-Tschechische Republik:
Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts
zur Jugendgefährdung durch Realityshows 8

DE-Deutschland:
BGH lehnt urheberrechtliche Gerätevergütung
für Kopierstationen ab 9

Haftungsprobleme im Rahmen
der Internetnutzung 9

VG Berlin beanstandet Kennzeichnung
einer Dauerwerbeseindung als „Promotion“ 10

Kurdisches Satellitenfernsehprogramm verboten 10

11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verabschiedet 11

Verhandlungen über
12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag 11

Vertragsschluss zwischen GEMA und Sony/ATV
zur EU-weiten Vergabe von Lizenzen 11

FR-Frankreich:
CSA erlaubt Cross-Promotion
im Privatfernsehen 12

Überlegungen des CSA 12

Digitale Dividende 13

Ein Sommer der Reformen 13

GB-Vereinigtes Königreich:
BBC beendet nach Beschwerden kommerzieller
Konkurrenten das Sponsoring
von Sendeveranstaltungen 14

Entscheidung zum Fall
„The Great Global Warming Swindle“ 14

LT-Litauen:
Neue Voraussetzungen für politische Werbung 15

MT-Malta: Bericht der EKRI 16

PT-Portugal:
Ministerrat verabschiedet Gesetzentwurf
zur Medienvielfalt 16

RO-Rumänien:
Abschluss des zweiten Phare-Programms der CNA 17

RS-Republik Serbien:
Oberster Gerichtshof weist Klage
von RTL TV zurück 17

Streit zwischen RTS und der RRA
endet mit Wechsel in der RRA-Führung 18

RU-Russische Föderation:
Neues Gesetz zur Einschränkung ausländischer
Investitionen in die Medien 18

SI-Slowenien:
Der Einfluss des Co-Regulierungssystems
auf die Inhaltsregulierung
bei Fernsehsendungen 18

TR-Türkei:
Änderung am Gesetz über die Türkische
Rundfunkgesellschaft 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Meltex Ltd. und Mesrop Movsesyan gegen Armenien

In seinem Urteil vom 17. Juni 2008 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig, dass die mehrmalige Weigerung der armenischen Behörden, dem Fernsehunternehmen Meltex beantragte Sendelizenzen zu erteilen, einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Der Gerichtshof erkannte zunächst an, dass das unabhängige Rundfunkunternehmen Meltex als „Opfer“ eines Eingriffs der armenischen Behörden in seine Meinungsfreiheit zu betrachten ist. Indem die Nationale Fernseh- und Radiokommission (NFRK) das antragstellende Unternehmen nicht als Gewinner der Ausschreibungen anerkannt habe, an denen es teilgenommen hatte, habe sie seine Angebote für eine Sendelizenz effektiv abgelehnt, und solche Ablehnungen stellten tatsächlich Eingriffe in die Frei-

heit des Unternehmens zur Verbreitung von Nachrichten und Ideen dar. Staaten dürften jedoch in ihrem Gebiet die Organisation des Rundfunks, insbesondere in seinen technischen Aspekten, durch ein Lizenzsystem regeln, und die Erteilung einer Lizenz könne auch von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel von der Art und den Zielen eines geplanten Senders, seinem potenziellen Publikum auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, den Rechten und Bedürfnissen eines spezifischen Publikums und den sich aus internationalen Rechtsinstrumenten ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinbarkeit solcher Eingriffe sei im Lichte der Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK zu betrachten, wonach ein Eingriff in einer Weise gesetzlich vorgesehen sein müsse, die den Schutz vor willkürlichen behördlichen Eingriffen gewährleistet. Tatsächlich müsse die Anwendung der Lizenzkriterien im Lizenzvergabeverfahren ausreichende Garantien gegen Willkür bieten, unter anderem durch eine ausreichende Begründung von Entscheidungen, mit denen die

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Paul Green – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Britta Probol – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination)

– Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Sharon McLaughlin, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Lizenzbehörde Sendelizenzen verweigert (siehe IRIS 2008-1: 3, EGMR 11. Oktober 2007, Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien).

Der Gerichtshof stellte fest, die Entscheidungen der NFRK hätten sich auf das Rundfunkgesetz von 2000 und andere ergänzende Rechtsakte gestützt, die die genauen Kriterien für die NFRK-Entscheidung definieren, so zum Beispiel die Finanzen und technischen Ressourcen des antragstellenden Unternehmens, die Erfahrung seines Personals und ob es überwiegend eigene armenische Sendungen produziert. Allerdings habe das Rundfunkgesetz damals nicht ausdrücklich verlangt, dass die Lizenzbehörde bei der Anwendung dieser Kriterien Gründe nennen muss. Die NFRK habe daher den Gewinner einfach bekanntgegeben, ohne zu erläutern, warum dieses Unternehmen die geforderten Kriterien erfüllt habe, Meltex jedoch nicht. Man habe nicht wissen können, auf welcher Grundlage die NFRK von ihrem Ermessen zur Verweigerung einer Lizenz Gebrauch gemacht habe. Der Gerichtshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Leitlinien im Bereich der

Rundfunkregulierung eine offene und transparente Anwendung der Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren verlangen und konkret empfehlen, dass alle Entscheidungen der Regulierungsbehörden ausreichend zu begründen seien (Empfehlung (2000)23 – siehe auch die Erklärung des Ministerkomitees vom 26. März 2008 zur Unabhängigkeit und den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor). Zudem wies der Gerichtshof auf die relevanten Schlussfolgerungen der Parlamentarischen Versammlung des Europarats in deren Entschließung vom 27. Januar 2004 zu Armenien hin, in der es hieß, „die Unklarheit des geltenden Rechts“ habe dazu geführt, dass die NFRK „ausgesprochene Ermessensfreiheit“ bekommen habe. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass ein Lizenzierungsverfahren, bei dem die Lizenzbehörde ihre Entscheidungen nicht begründet, keinen angemessenen Schutz vor willkürlichen behördlichen Eingriffen in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung biete. Er gelangte daher zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit von Meltex zur Verbreitung von Informationen und Ideen, nämlich die siebenmalige Verweigerung einer Sendelizenz, der Anforderung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Konvention nicht genügt und somit gegen Art. 10 EMRK verstößt. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied
der Flämischen
Medienregulierungs-
behörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechts-sache *Meltex Ltd. und Mesrop Movsesyan gegen Armenien*, Antrag Nr. 32283/04 vom 17. Juni 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Europäisches Gericht erster Instanz: Entscheidung über staatliche Beihilfen für RTP

Am 26. Juni 2008 entschied das Europäische Gericht erster Instanz, dass die Art. 1 und 2 der Entscheidung 2005/406/EG der Kommission vom 15. Oktober 2003 über punktuelle Maßnahmen, die Portugal zugunsten des öffentlich-rechtlichen Senders *Radiotelevisão Portuguesa SA* (RTP) durchgeführt hat, für nichtig zu erklären sind. Die Kommission hatte in ihrer Entscheidung die Ansicht vertreten, dass staatliche Maßnahmen zugunsten von RTP aus den späten 1990er Jahren in den öffentlich-rechtlichen Bereich fallen und keine staatlichen Beihilfen darstellen.

Das Gericht hat festgestellt, dass (67) „die Kommission ihre Feststellung, dass die Befreiung von den Notarkosten keine staatliche Beihilfe darstelle, rechtlich nicht begründet hat, da sie nicht geprüft hat, ob die Befreiung von den Notarkosten trotz ihrer Selektivität vielleicht deshalb keine staatliche Beihilfe darstellt, und dies damit begründet hat, dass die gesetzli-

che Regelung, die diese Befreiung zur Folge hatte, nicht zum Ziel hatte, öffentliche Unternehmen vor Kosten zu bewahren, sondern einfach der Logik des portugiesischen Rechtssystems entsprach“. Darüber hinaus befand das Gericht, dass (254) „die Kommission dadurch, dass sie die Portugiesische Republik nicht darum ersuchte, ihr die vertraglichen externen Prüfberichte zu übermitteln, ihre Pflicht zu sorgfältiger und unvoreingenommener Prüfung verletzt hat“. Dadurch habe es die Kommission (255) „versäumt, sich hinreichend zuverlässige Informationen zu verschaffen, um die tatsächlich erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die zur Erbringung dieser Leistungen tatsächlich aufgewandten Kosten bestimmen zu können. Da die Kommission derartige Informationen nicht besaß, war es ihr anschließend unmöglich, die Verhältnismäßigkeit der Zuschüsse im Hinblick auf die gemeinwirtschaftlichen Kosten angemessen zu prüfen, und sie konnte daher eine Überkompensierung der gemeinwirtschaftlichen Kosten nicht wirksam ausschließen.“

Grundlage der Entscheidung war eine Klage der *Sociedade Independente de Comunicação SA* (Handelsgesellschaft, die einen der führenden privaten portugiesischen Fernsehkanäle betreibt – SIC) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 2003. Der Klägerin zufolge verschaffte die Genehmigung der offiziellen Eintragung der Umwandlung von RTP in eine Aktiengesellschaft ohne notarielle Beurkundung RTP einen Vorteil, der anderen Unternehmern im Markt versagt wurde. ■

Luís António Santos
Institut für
Kommunikations-
wissenschaften,
Universität Minho

● Urteil des Gerichts erster Instanz vom 26. Juni 2008, Rechtssache T-442/03, SIC – *Sociedade Independente de Comunicação SA* gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11322>

● Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2003 über punktuelle Maßnahmen, die Portugal zugunsten von RTP durchgeführt hat (2005/406/EG), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11325>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

Europäische Kommission: Vorschlag zur Ausweitung der Schutzdauer für Tonträger

Am 16. Juli 2008 verabschiedete die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte. Mit diesem neuen Vorschlag soll die Schutzdauer verwandter Schutzrechte für Tonträger und darauf aufgezeichnete Darbietungen von 50 Jahren auf 95 Jahre ausgedehnt werden. Die Ausweitung der Schutzfrist soll für alle Darbietungen und Tonaufnahmen gelten, die bei Inkrafttreten des Vorschlags noch geschützt sind, sich aber nicht auf Darbietungen erstrecken, die bei Verabschiedung der geänderten Richtlinie bereits gemeinfrei geworden sind. Die Kommission ist der Meinung, dass dies den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern gleichermaßen zugute kommen wird. Zunächst einmal soll der Vorschlag die Rechte der ausübenden Künstler denen der Urheber annähern und Ersteren damit ein angemessenes Einkommen bis in den Ruhestand garantieren. Ziel ist es außerdem, den Tonträgerherstellern bei der Generierung zusätzlicher Einkünfte aus dem On- und Offline-Vertrieb zu helfen – diese Unterstützung würden sie brauchen, so die Kommission, um sich dem in rapidem Wandel befindlichen Geschäftsumfeld anzupassen und zugleich Investitionen in neue Talente weiterführen zu können.

Der Vorschlag umfasst flankierende Maßnahmen zugunsten von Studiomusikern in Form eines Aus-

gleichsfonds, der zu 20 Prozent aus den Einkünften finanziert wird, die die Plattenfirmen aufgrund der verlängerten Schutzdauer realisieren. Außerdem ist ein „Rechterückfall“ für ausübende Künstler vorgesehen, die ihre gesamten Rechte an die Plattenfirmen abgetreten haben: Eine „Use it or lose it“-Klausel in den Verträgen zwischen Künstler und Tonträgerhersteller soll dabei verhindern, dass der Produzent wirtschaftlich weniger interessante Aufnahmen „weschließt“; stattdessen sollen die Künstler sich einen anderen Produzenten suchen dürfen oder die Aufnahme eigenständig veröffentlichen können, zum Beispiel über das Internet. Aufnahmen, die überhaupt nicht vermarktet werden, sollen ihren rechtlichen Schutz verlieren und gemeinfrei werden. Der Vorschlag enthält zudem eine „Freizeichnung“ für Verträge, die vor Inkrafttreten der geänderten Richtlinie abgeschlossen wurden, für die Verlängerungszeit danach, zu der die Rechte nach der alten Regelung schon verfallen wären.

Schließlich sollen mit dem Vorstoß auch die Kriterien zur Berechnung der urheberrechtlichen Schutzfrist für von mehreren gemeinsam geschriebene Musikstücke harmonisiert werden. Momentan unterscheiden sich die Kriterien in den Mitgliedstaaten, was bei der grenzüberschreitenden Verwertung dieser Werke zu Schwierigkeiten bei der Rechteverwaltung und der Aufteilung der Lizenzeinnahmen führen kann. Die Kommission will diese Schwierigkeiten durch die Einführung einer einheitlichen Berechnungsmethode beseitigen, der zufolge die Schutzfrist 70 Jahre nach dem Tod des letzten überlebenden Miturhebers ausläuft – sei es der Texter oder der Komponist.

Keiner dieser Punkte ist unstrittig. Das zeigen vor allem die unterschiedlichen Rückmeldungen auf eine Konsultation, die auf dem Arbeitspapier der Kommission zur Revision des Urheberrechts beruhte (siehe IRIS 2004-8: 4), und eine akademische Studie, die die GD Binnenmarkt der Kommission 2006 in Auftrag gegeben hatte.

Der Entwurf wurde nun an den Rat und das Europarlament zur fortgesetzten Beratung weitergeleitet. ■

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Brüssel, 16. Juli 2008, KOM(2008) 464 endgültig, 2008/0157 (COD), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11337>**

DE-EN-FR

● **Institut für Informationsrecht (IViR), „The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy“ („Neuentwurf des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte für die wissensbestimmte Wirtschaft“), Bericht an die Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, November 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11338>**

EN

Europäische Kommission: Grünbuch zum Urheberrecht

Am 16. Juli 2008 verkündete die Europäische Kommission die Verabschiedung eines Grünbuchs zum Thema Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft. Mit diesem Grünbuch soll die Debatte darüber angeregt werden, wie Material aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wissenschaft im Online-Zeitalter am besten öffentlich verbreitet werden kann. Es wird die Frage gestellt, ob Wissen frei im Binnenmarkt zirkulieren kann, ob der bestehende europäische Rechtsrahmen im Bereich Urheberrechte und verwandte Schutzrechte einen ausreichenden Schutz für geistige Werke bietet und ob Autoren und Verlage genügend Anreize haben, um von diesen Werken elektronische Fassungen zu erstellen und zu verbreiten. Mit diesem Ansatz will die Kommission ermitteln, ob der vom bestehenden urheberrechtlichen Rechtsrahmen geschaffene Ausgleich noch zu den im raschen Wandel befind-

lichen geschäftlichen Rahmenbedingungen passt.

Um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Rechteinhabern und Nutzern zu erreichen, werden Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts als eminent wichtig angesehen. Das Grünbuch betrachtet deshalb zunächst einige allgemeine Fragen in Bezug auf die abgeschlossene Liste von Ausnahmen und Beschränkungen – größtenteils Kann-Bestimmungen – aus der Richtlinie von 2001 über das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft. Unter anderem zieht das Grünbuch in Zweifel, ob eine Liste von Kann-Ausnahmen im Lichte der sich entwickelnden Internettechnologie und der gängigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwartungen angemessen ist, und fragt, ob bestimmte Ausnahmen verpflichtend gelten sollten, damit mehr Rechtssicherheit und ein besserer Schutz der Nutznießer der Ausnahmen garantiert ist.

Anschließend beschäftigt sich das Grünbuch mit den einzelnen Ausnahmen und Beschränkungen, die

Stef van Gompel
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

nach Ansicht der Kommission bei der Verbreitung von Wissen am wichtigsten sind. Dazu gehören besondere Ausnahmen zugunsten von Bibliotheken und Archiven (also die Ausnahme zum Zweck der Aufbewahrung, die Ausnahme zur Zugänglichmachung digitalisierter Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals und die

● **Europäische Kommission, Grünbuch: Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, Brüssel, 16. Juli 2008, KOM(2008) 466 endgültig, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11342>

DE-EN-FR

● **„Geistiges Eigentum: Kommission stellt Weichen für die Zukunft“ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. Juli 2008, IP/08/1156, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11345>

DE-EN-FR

Europäische Kommission: Praktiken von Verwertungsgesellschaften, die die Freiheit der Musikurheber und -nutzer einschränken, untersagt

Am 16. Juli 2008 verabschiedete die Europäische Kommission eine Kartellentscheidung, mit der sie Praktiken beim Umgang mit Verwertungsrechten verbietet, die dem grenzüberschreitenden europaweiten Musikvertrieb künstliche Hürden in den Weg stellen. Dazu gehören auch Klauseln in den Gegenseitigkeitsvereinbarungen unter Verwertungsgesellschaften (die alle in einem internationalen Dachverband zusammengefasst sind, der *Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs* – CISAC), von denen einige als Verstoß gegen die europäischen Regeln über wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen erachtet werden (Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen; siehe dazu auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs in den Rechtssachen *Tournier* und *Lucazeau*). Gegenseitigkeitsvereinbarungen sind Vereinbarungen unter Verwertungsgesellschaften, mit denen sie einander erlauben, Lizenzen für die Verwertung von Urheberrechten aller Mitglieder (also Musikurheber) der angeschlossenen Verwertungsgesellschaften zu vergeben. Diese Vereinbarungen beruhen meistens auf einem nichtobligatorischen Mustervertrag der CISAC für Gegenseitigkeitsvereinbarungen und spiegeln dessen Wortlaut wider.

Konkret heißt das: Die Verwertungsgesellschaften müssen nun ihre Gegenseitigkeitsvereinbarungen überprüfen und gegebenenfalls Punkte streichen, und zwar: a) jegliche „Mitgliedschaftsklauseln“, die Urheber daran hindern, selbst eine Verwertungsgesellschaft auszuwählen, sowie b) Gebietsbeschränkungen, die Verwertungsgesellschaften daran hindern, Nutzern außerhalb ihres Inlandsgebiets Lizenzen für die Verwertung von Rechten zu erteilen. Die Gebietsbeschränkungen sind einerseits in „Ausschließlichkeitsklauseln“ in den Gegenseitigkeitsvereinbarungen verkörpert, mit denen eine Verwertungsgesellschaft eine andere Verwertungsgesellschaft dazu ermächtigt, ihr Repertoire in einem

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **„Kartellrecht: Kommission untersagt europäischen Verwertungsgesellschaften wettbewerbsverzerrende Praktiken“, IP/08/1165, Brüssel, 16. Juli 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11334>

DE-EN-FR

mögliche Ausnahme für verwaiste Werke); die Ausnahme zugunsten von Menschen mit einer Behinderung; die Ausnahme, wonach die Verbreitung von Werken für Lehr- und Forschungszwecke erlaubt ist, und schließlich eine Ausnahme für nutzergenerierte Inhalte. Die Kommission überlegt, ob sich diese Ausnahmen im Zeitalter der digitalen Verbreitung weiterentwickeln sollten, und formuliert diesbezüglich gezielte Fragen.

Mit dem Grünbuch versucht die Kommission, die Debatte über die langfristige Zukunft der Urheberrechtspolitik auf den genannten Gebieten zu gliedern und zu strukturieren. Alle Interessengruppen sind eingeladen, Stellungnahmen zu den verschiedenen angesprochenen Strategiefragen einzureichen. ■

bestimmten Gebiet auf ausschließlicher Basis zu verwalten; andererseits beruhen sie auf aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen. Sie führen zu einer Aufteilung des europäischen Markts entlang der Staatsgrenzen.

Die Untersuchung, die zu der Entscheidung geführt hat, wurde nach Beschwerden von der Sendergruppe RTL und von Music Choice – einem britischen Online-Musikanbieter – eingeleitet. Unternehmen wie diese, die länderübergreifende Musikangebote offerieren wollen, werden dadurch eingeschränkt, dass sie keine gebietsübergreifenden Lizenzen bekommen können, sondern mit 24 verschiedenen Verwertungsgesellschaften verhandeln müssen. Die CISAC selbst hat die entsprechenden wettbewerbsfeindlichen Klauseln schon seit November 2004 aus ihrem Mustervertrag gestrichen und ist deshalb nicht mehr Adressat der Entscheidung. Trotzdem überleben die Klauseln noch in einer Reihe spezieller Abkommen zwischen CISAC-Mitgliedern.

Ursprünglich hatte die Kommission versucht, eine gütliche Beilegung der Sache zu erreichen. Die CISAC und 18 Verwertungsgesellschaften hatten damals Verpflichtungszusagen angeboten, die einem Markttest unterzogen wurden. Das Ergebnis war jedoch – sowohl aus Sicht der Marktteilnehmer als auch der Verwertungsgesellschaften selbst – negativ ausgefallen, sodass abschließend festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für einen effektiven Wettbewerb nicht auf dem Verhandlungsweg herbeigeführt werden können.

Die Entscheidung soll Verwertungsgesellschaften dazu bringen, im Wettbewerb um die Kunden ihre Dienstleistungsqualität und ihre Verwaltungskosten zu optimieren – Urheber können die Verwertungsgesellschaft, die ihre Belange am besten vertritt, nun frei auswählen. Die Kommission hat gefordert, dass die Verwertungsgesellschaften sie binnen 120 Tagen über Änderungen an ihren Vereinbarungen und Verhaltensweisen informieren; sie hat jedoch keine Geldbußen verhängt. Erlaubt bleibt es den Verwertungsgesellschaften nach der Kartellentscheidung, ihr bestehendes System der bilateralen Vereinbarungen beizubehalten; auch dürfen sie weiterhin in ihrem jeweiligen Inlandsgebiet die Höhe der Tantiemen festlegen. Die Entscheidung wurde sowohl von der CISAC als auch von der *European Composer and Songwriter Alliance* (Musikurhebervereinigung – ECSA) kritisiert. ■

NATIONAL

AT – Keine Haftung des Vaters für Filesharing seiner minderjährigen Tochter

Der Oberste Gerichtshof (OGH) in Österreich entschied in seinem jüngst bekannt gewordenen Urteil vom Januar 2008, dass ein Vater nicht für Urheberrechtsverletzungen im Rahmen des Filesharing seiner minderjährigen Tochter haftet.

Die 17-jährige Tochter des Anschlussinhabers hatte während dessen urlaubsbedingter Abwesenheit 1.627 Musikdateien in einer Tauschbörse zum Herunterladen bereitgestellt. Der Anschlussinhaber war sich eventueller urheberrechtlicher Probleme im Zusammenhang mit

Martin Kuhr
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Entscheidung des OGH vom 22. Januar 2008 (Az.: 4Ob194/07v), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11352>

DE

AT – Einigung über Wiedererrichtung eines Presserats

Über vier Jahrzehnte wachte in Österreich der Presserat, als nichtstaatliche Institution, über die Einhaltung journalistischer Standards in Zeitungen. Im Jahr 2002 zog sich der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) zurück, weil er den Einfluss der Gewerkschaft für zu stark hielt. Der Presserat war seither, obwohl rechtlich weiterhin existent, inaktiv gewesen.

Im Juli 2008 erzielten die Gewerkschaft der Privatangestellten Druck, Journalismus, Papier (Journalistengewerkschaft), der VÖZ und der Verein der Chefredakteure eine grundsätzliche Einigung. Es sollen der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband,

Robert Rittler
Gassauer-Fleissner
Rechtsanwälte, Wien

der Nutzung von sogenannten Filesharing-Systemen nicht bewusst. Über diese Problematik hatte er auch nicht zuvor mit seiner Tochter gesprochen. Das Gericht lehnte eine Haftung des Vaters ab. Zwar habe der Vater durch das Zurverfügungstellen des Computers mit einem Internetzugang eine adäquate Ursache für die spätere Urheberrechtsverletzung geschaffen. Der Beklagte habe jedoch mangels irgendwelcher Anhaltspunkte nicht mit einem Rechtsverstoß durch seine minderjährige Tochter rechnen müssen.

Schließlich könne die Funktionsweise von Internettauschbörsen und Filesharing-Systemen bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Somit sei der Vater auch nicht verpflichtet gewesen, die Internetaktivitäten seiner Tochter im Vorfeld zu überwachen. ■

der Presseclub Concordia und der Verband der Regionalmedien Österreichs eingeladen werden, von Beginn an Mitglied im Trägerverein des Presserats zu werden. Angestrebt wird die Akzeptanz der Entscheidungen des Presserats durch Kauf- und Gratiszeitungen.

Geplant ist, zwei Senate zu jeweils sechs Mitgliedern einzurichten. Der Vorsitzende jedes Senats soll Jurist sein. Die rechtliche Bedeutung der Entscheidungen des Presserats soll aufgewertet werden.

Das System der nachprüfenden publizistischen Selbstkontrolle der Presse durch den Presserat soll durch Ombudsleute ergänzt werden, die für die Bearbeitung von einfach zu erledigenden Beschwerden der Leserinnen und Leser zuständig sind. ■

BG – Entwurf zum Gesetz über Interessenkonflikte

Im Juni 2008 unterbreitete das Ministerkomitee dem Parlament den Entwurf zu einem Gesetz über Interessenkonflikte.

Dem Gesetzentwurf zufolge kann ein Interessenkonflikt bestehen, wenn

1. bei einer Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, oder bei ihr nahestehenden Personen Privatinteressen bestehen, die im Widerspruch zu ihren Befugnissen und Pflichten stehen;
2. bei einer Person, die ein öffentliches Amt bekleidet, oder ihr nahestehenden Personen ein Interesse an den Ergebnissen der Tätigkeit dieser Person als Inhaber/in eines öffentlichen Amtes besteht und dieses Interesse die beim Staat angestellte Person in der Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten beeinflusst;
3. es Gründe gibt für mangelndes Vertrauen in die Unparteilichkeit und Objektivität, die eine Person, welche ein öffentliches Amt bekleidet, in Ausübung ihrer Befugnisse und Pflichten walten lässt.

Gemäß dem Wortlaut des Entwurfs sind die Hauptzwecke des neuen Gesetzes:

1. Gewährleistung, dass die Interessen des Staats und der Allgemeinheit nicht durch Privatinteressen beeinflusst werden;
2. Schutz der Staatsangestellten vor der Beeinflussung durch ihre eigenen Privatinteressen und solche ihnen nahestehender Personen;
3. Förderung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Staatseinrichtungen;
4. Schaffung der Voraussetzungen zur Vorbeugung vor und Begrenzung von Korruption.

Der Gesetzentwurf zählt explizit die Personen auf, die hochrangige Positionen bekleiden und den Vorschriften zur Regelung von Interessenkonflikten unterliegen. Dazu gehören der Direktor des Bulgarischen Nationalfernsehens und des Bulgarischen Nationalradios. Die Mitglieder des Rats für elektronische Medien und der Telekommunikationskommission sollen sich ebenfalls nach den Regeln über Interessenkonflikte richten. ■

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

BY – Neues Mediengesetz verabschiedet

Ungeachtet der Proteste nationaler und internationaler Organisationen, die sich für Menschenrechte und Meinungsfreiheit einsetzen, unterzeichnete der weißrussische Präsident Aleksandr Lukaschenko am 4. August 2008 ein neues Mediengesetz (*О средствах массовой информации*). Das Gesetz wird sechs Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Es soll das aktuelle Gesetz über die Presse und andere Medien ersetzen.

Die Art. 11 bis 16 des Gesetzes regeln Fragen der Registrierung und Wiederregistrierung von Medien, wobei die Notwendigkeit hierzu bei internationalen Organisationen wiederholt erhebliche Zweifel aufgeworfen hat. Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes belegt, dass die Liste mit den Rechten von Journalisten stark verkürzt wurde. Journalisten sind nunmehr vieler rechtlicher und sozialer Garantien ihrer Tätigkeit zum Nutzen der Gesellschaft beraubt.

Kapitel 9 des Gesetzes sieht eine Haftung für Verstöße gegen Mediengesetze vor. Anfänglich erhalten die Redakteure eine schriftliche Verwarnung, die aus verschiedenen Gründen erteilt werden kann, unter anderem wegen „Verbreitung unrichtiger Informationen, die staatlichen und öffentlichen Interessen schaden können,“ und „Verteilung von Informationen, die nicht der Wirklichkeit entsprechen und die Ehre oder den geschäftlichen Ruf natürlicher Personen oder den geschäftlichen Ruf juristischer Personen herabsetzen“ (Art. 49 Abs. 1).

Andrei Richter
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik

● **Gesetz der Republik Weißrussland** *О средствах массовой информации vom 17. Juli 2008, Nr. 427-3*, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11313>

BE

● **Comments on the Draft Law of the Republic of Belarus «On the Mass Media»** (Kommentare zum Gesetzentwurf der Republik Weißrussland „Über die Medien“) des Büros des OSZE-Vertreters für Medienfreiheit, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11314>

EN

CH – Pacte de l’audiovisuel um weitere drei Jahre verlängert

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR *idée suisse* (SSR) und die sechs Partnerverbände aus der Schweizer Filmbranche haben ihre Kooperationsvereinbarung, den *Pacte de l’audiovisuel*, erneut um drei Jahre verlängert (2009-2011). Mit dieser Vereinbarung, deren Grundlage die rechtliche Verpflichtung der SSR zur Förderung der einheimischen unabhängigen Filmproduktion bildet, soll eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen SSR und audiovisueller Industrie sichergestellt werden (siehe IRIS 2005-8: 10). So hat die SSR seit 1998 knapp CHF 200 Mio. für die Finanzierung von über 1000 Spiel-, Dokumentar-, Animations- und Kurzfilmen bereitgestellt.

Mit dem am 16. Juli 2008 in Bern unterzeichneten *Pacte de l’audiovisuel* werden im Wesentlichen die Bestimmungen des vorhergehenden Abkommens übernommen. Der Jahresbeitrag der SSR steigt von

Die nächste Sanktion ist die Suspendierung der Medienaktivitäten für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten auf Beschluss des Informationsministeriums aus verschiedenen Gründen, zum Beispiel wegen nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Informationen über Abhilfen für Straftaten mit den notwendigen Beweisen (Art. 50 Abs. 1).

Die schwerste Sanktion ist die Einstellung der Medienaktivitäten (Art. 51). Eine Entscheidung hierüber muss von einem Gericht auf Verlangen des Informationsministeriums oder der Staatsanwaltschaft getroffen werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Medienorgan oder dessen Gründer innerhalb eines Jahres mindestens zweimal schriftlich verwarnt wurden. Bei einer solchen Einstellung der Aktivitäten ist es den Gründern des Medienorgans drei Jahre lang verboten, neue Medienorgane zu gründen (Art. 10 Abs. 3.3).

Eine wichtige Neuerung in dem Gesetz ist die Gründung eines Öffentlichen Koordinationsrats, der Empfehlungen im Medienbereich aussprechen soll (Art. 28). Zusammensetzung und Aktivitäten dieses Rats werden vom Ministerrat festgelegt.

Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes gilt nur für die Verbreitung bestehender Print-, Fernseh- und Radiomedien über das Internet. Darüber hinaus fallen diese Medienorgane nicht unter die Pflicht zur staatlichen Registrierung. Die Verbreitung von Informationen im Internet unterliegt somit nicht der Registrierung oder, abgesehen von den genannten Internetmedien, der Regulierung durch das Mediengesetz. Gleichzeitig kollidiert die Norm des Gesetzes mit Art. 11 Abs. 1.2, der eine Möglichkeit und ein Verfahren zur Registrierung von über das Internet verbreiteten Medien durch den Ministerrat der Republik Weißrussland vorsieht.

Am 18. Juni legte der Vertreter für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) einen Bericht über den Entwurf zum Mediengesetz vor, der dessen Mängel erläutert und Korrekturmöglichkeiten aufzeigt. ■

CHF 19,8 Mio. im Jahr 2008 auf CHF 21,3 Mio. für das Jahr 2009. Bis 2011 soll das Investitionsvolumen der SSR schrittweise auf CHF 22,3 Mio. erhöht werden. In 2009 werden CHF 8,4 Mio. für die Kinofilmproduktion und CHF 7,9 Mio. für die Fernsehfilmproduktion bereitgestellt. Für Animationsfilme werden CHF 0,5 Mio. reserviert. Darüber hinaus ist im *Pacte de l’audiovisuel* 2009-2011 die Vergabe eines neuen Jahreskredits in Höhe von CHF 0,5 Mio. vorgesehen, mit dem die Fernsehwerbung zum Kinostart neuer Spielfilme auf den Kanälen der SSR unterstützt werden soll. Die genauen Zuteilungsmodalitäten sollen separat geregelt werden.

Eine weitere Neuerung ist die Förderung der Fiktionsserien. Dabei handelt es sich um ein Pilotprojekt, das der *Télévision Suisse Romande* (TSR, eine der Unternehmenseinheiten der SSR), erlaubt, die Produktion neuer TV-Serien zu finanzieren. Die hierfür benötigten Mittel müssen aus dem Budget für die Fernsehfilmförderung abgezweigt werden. Die TSR verpflichtet sich darüber hinaus, in jede Serie zusätzlich einen Betrag in

mindestens gleicher Höhe zu investieren, der aus Drittmitteln finanziert wird. Die förderungsberechtigten Serien dürfen maximal 20 Folgen umfassen und eine Gesamtlänge von 520 Minuten nicht überschreiten.

Der *Pacte de l'audiovisuel* 2009-2011 bestätigt des Weiteren das Recht der SSR auf Verwertung der audiovisuellen Werke als Video-on-Demand über die 2007 auf-

Patrice Aubry
Télévision Suisse
Romande (Genf)

● **Pacte de l'audiovisuel 2009-2011 zwischen der Société Suisse de Radiodiffusion et Télévision (SRG SSR idée suisse) und den unabhängigen Filmproduzenten der Schweiz**

DE

gebaute Testplattform (siehe IRIS 2007-10: 7). Die Verwertungsrechte beschränken sich auf das Gebiet der Schweiz und sind nicht exklusiv. Darüber hinaus behalten die unabhängigen Produzenten bis zur Erstausstrahlung bei einem der SSR-Sender das Exklusivrecht auf die Verwertung der Kinofilme als Video-On-Demand. Mit der neuen Vereinbarung hat die SSR in Zukunft das Recht, die im Rahmen des *Pacte de l'audiovisuel* geförderten Werke bis zu sieben Tage nach ihrer Ausstrahlung durch die TV-Sender der SSR als Video-On-Demand anzubieten („Catch-up TV“). ■

CH – Neue Bestimmungen zum Kopierschutz

Hauptziel der am 1. Juli 2008 in Kraft getretenen Teilrevision des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – URG) ist die Anpassung des Urheberrechts an die neuen Kommunikations- und digitalen Übertragungstechnologien, um insbesondere die Bekämpfung von Raubkopien zu verstärken (siehe IRIS 2006-5: 9). So birgt die Tatsache, dass die digitale Welt die Erstellung und Verbreitung von unerlaubten Kopien erleichtert, eine zunehmende Gefahr für urheberrechtlich geschützte Werke. Mit den neuen Bestimmungen setzt die Schweiz die Forderungen aus dem *WIPO Performances and Phonograms Treaty* (Vertrag über Darbietungen und Tonträger – WPPT) der *World Intellectual Property Organization* (Weltorganisation für geistiges Eigentum – WIPO) in nationales Recht um.

Der neue Art. 39a URG verbietet die Umgehung technischer Schutzvorkehrungen, die eine unerlaubte Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken verhindern oder einschränken sollen. Dabei geht es darum, den Benutzer daran zu hindern, sich einen unerlaubten Zugriff auf digitale Inhalte zu verschaffen oder diese ohne Genehmigung der Urheber zu kopieren. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere Zugangskontrollen, Kopierschutzvorrichtungen, Verschlüsselungstechniken und gezielte Störungen. Verboten sind nun alle Aktivitäten (Herstellung, Vertrieb, Werbung, Vermietung etc.) und Dienstleistungen, die dazu dienen, die technischen Schutzvorkehrungen von Geräten, Produkten oder ein-

Patrice Aubry
Télévision Suisse
Romande (Genf)

● **Bundesbeschluss über die Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und über die Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 5. Oktober 2007, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11347>

DE-FR-IT

zelenen Komponenten zu umgehen.

Mit dem Schutz vor einer Umgehung von technischen Vorkehrungen soll allerdings einzig und allein die unerlaubte Nutzung von geschützten Werken oder Leistungen verhindert werden. Folglich haben die rechtlichen Ausnahmen vom Urheberrecht zugunsten der Allgemeinheit (darunter insbesondere das Recht auf private Nutzung) Vorrang vor dem Schutz der technischen Schutzvorkehrungen. Mit anderen Worten: Die Umgehung einer technischen Schutzmaßnahme ist nicht verboten, wenn sie ausschließlich einer erlaubten Nutzung dient.

Darüber hinaus verbietet Art. 39c URG das Löschen oder Verändern von Informationen über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Diese Bestimmung schützt zum einen die elektronischen Informationen, die der Identifizierung von elektronischen Inhalten oder der jeweiligen Nutzungsbedingungen dienen, und zum anderen die Nummern und Schlüssel, die diese Informationen darstellen. Gewährt wird dieser Schutz, wenn sich diese Informationen (a) auf einem Ton-, Video- oder Datenträger befinden oder (b) wenn sie als Mitteilung in Verbindung mit einer elektronischen Lieferung eines geschützten Werks erscheinen.

Um das Interessengleichgewicht zwischen den Urhebern und den Nutzern geschützter Werke zu wahren, hat die Schweizer Regierung einen Beobachter ernannt, dessen Aufgabe es ist, eventuelle Probleme bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen zu identifizieren. Das URG setzt auf ein Konzept der Selbstregulierung durch die betroffenen Kreise. Bei Hinweisen auf einen Missbrauch von technischen Schutzvorkehrungen kann sich der Beobachter den beteiligten Parteien zwar als Vermittler anbieten, um eine gemeinsame Lösung zu finden, über Entscheidungs- oder Weisungskompetenzen verfügt er aber nicht. ■

CZ – Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts zur Jugendgefährdung durch Realityshows

Der Rundfunkrat der Tschechischen Republik hat sich wiederholt und grundsätzlich mit dem Jugendschutz im Fernsehen, insbesondere in Formaten wie „Big Brother“, auseinandergesetzt und dabei mehrfach Bußgeldverfahren eingeleitet.

Den betroffenen Sendungen werden Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vorgeworfen. Hauptkritikpunkte des Rundfunkrats sind die in den

neuen Formaten systematisch stattfindende Missachtung gesellschaftlicher Normen und die bewusste Inszenierung von Tabubrüchen.

Im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wertekonsens seien diese Sendungen besonders für Kinder und Jugendliche problematisch. Letztere seien in ihrer Persönlichkeits- und Werteentwicklung im Vergleich zu Erwachsenen weit weniger gefestigt und auf Vorbilder angewiesen. Neben Menschen aus dem näheren sozialen Umfeld (Eltern, Lehrer, Freunde) seien dies in zunehmendem Maße Personen der Medienöffentlichkeit, die

prägend auf Kinder und Jugendliche wirken. Der Rundfunkrat stellte fest, dass die Fernsehanbieter in solchen Sendungen gezielt Grenzen überschritten, um dadurch eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zu erlangen. So würden Menschen bei der Absolvierung würdeloser Mutproben und „Spielaufgaben“ zur Schau gestellt, in extreme Angst- oder Stresssituationen versetzt und im Konkurrenzkampf gegeneinander ausgespielt. In diesen Sendungen werde oft vulgäres Benehmen, Obszönität, Tabak- und Alkoholsucht dargestellt, was negative Wirkungen auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen habe.

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

Der Rundfunkrat verhängte im Jahr 2006 für die Ausstrahlung solcher Sendungen mehrfach Geldbußen.

● Urteil des Höchsten Verwaltungsgerichts der Tschechischen Republik (Az: 7 Ca 144/2008) vom 15. Mai 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11353>

CS

DE – BGH lehnt urheberrechtliche Gerätevergütung für Kopierstationen ab

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 17. Juli 2008 entschieden, dass für Kopierstationen keine urheberrechtliche Gerätevergütung gezahlt werden muss.

Die Klägerin, die Verwertungsgesellschaft Wort, welche die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an Sprachwerken wahrnimmt, verlangte von der Beklagten, die mit Kopierstationen handelt, eine Vergütung in Höhe von EUR 1.227,10 pro Gerät. Kopierstationen ermöglichen das Kopieren von Daten von CDs, CD-ROMs oder DVDs ohne den Einsatz eines PCs, sondern mittels Brennlaufwerken. Die Klägerin stützte ihr Verlangen auf § 54a Abs. 1 S. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) alte Fassung; denn der der Revisionsentscheidung zugrunde liegende Sachverhalt war noch nach der bis Ende 2007 bestehenden Rechtslage zu beurteilen (zum neuen Recht siehe IRIS 2006-5: 11).

Dieser Argumentation erteilte der BGH nun eine Absage. Die im Streit stehende Vorschrift spreche dem

● Pressemitteilung Nr. 137/2008 zum Urteil des BGH vom 17. Juli 2008 (Az: I ZR 206/05), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11354>

DE

DE – Haftungsprobleme im Rahmen der Internetnutzung

In jüngster Zeit haben sich Gerichte wiederholt mit unterschiedlichen Facetten der Haftung im Rahmen der Internetnutzung befasst.

So haften nach einem Urteil des Landgerichts (LG) München I vom 19. Juni 2008 Eltern für Urheberrechtsverletzungen, die ihr minderjähriges Kind im Rahmen der Internetnutzung begeht, wenn sie ihren Aufsichts- und Belehrungspflichten nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen sind. Die 16-jährige Tochter hatte in zwei Webportalen Videos eingestellt, die aus

Gegen alle Bußgeldentscheidungen des Rundfunkrates erhoben die Veranstalter Klage. Das Stadtgericht Prag wies einige der Klagen der Veranstalter zurück, kassierte aber in manchen Fällen die Entscheidungen des Rundfunkrates. Grund dafür war die unzureichende Begründung der Entscheidungen.

Gegen diese Urteile des Stadtgerichts Prag legte der Rundfunkrat Rechtsmittel ein. Das Höchste Verwaltungsgericht befand diese als begründet, hob die Urteile auf und wies sie zur erneuten Verhandlung an das Stadtgericht Prag zurück. Im Rahmen der Neuverhandlung ist das Stadtgericht Prag an die Rechtsauffassung des Höchsten Verwaltungsgerichts gebunden. Das Gericht gab dem Rundfunkrat grundsätzlich Recht. Die Ausstrahlung solcher Sendungen kann jugendgefährdend sein, und der Rundfunkrat kann sie mit Geldbußen ahnden. ■

Urheber eines Werkes einen Vergütungsanspruch gegen den Hersteller, den Importeur und den Händler solcher Geräte zu, die dazu bestimmt seien, das Werk durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung zu vervielfältigen. Derartige fotomechanische Vervielfältigungen könnten durch eine Kopierstation aber gerade nicht geleistet werden.

Auch handele es sich bei der Funktionsweise der Kopierstationen, welche die Vervielfältigung digitaler Vorlagen ermögliche, nicht um ein Verfahren vergleichbarer Wirkung, denn Letzteres bezöge sich nur auf die Vervielfältigung analoger Druckwerke.

Ebenso scheidet eine entsprechende Anwendung der Norm aus. Kopierstationen, die bereits aufgrund ihres hohen Anschaffungspreises regelmäßig nur zu gewerblichen Zwecken genutzt würden, erfüllten allenfalls in Ausnahmefällen die Voraussetzung der Nutzung zur Herstellung von Kopien für den eigenen Gebrauch. Die würde in aller Regel durch Fotokopiergeräte geschehen, weswegen der Gesetzgeber bezüglich jener auch eine urheberrechtliche Ausgleichsvergütung vorgesehen habe. Letztere über eine entsprechende Anwendung des § 54a Abs. 1 S. 1 UrhG alte Fassung auch auf Kopierstationen auszudehnen stünde außer Verhältnis zum tatsächlichen Einsatz dieser Systeme für urheberrechtsrelevante Vervielfältigungen. ■

urheberrechtlich geschützten Fotos bestanden. Nach Auffassung des Gerichts haben die Eltern ihre Aufsichts- und Belehrungspflichten verletzt. Aufsichtspflichtige müssten alles im Hinblick auf Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie die konkrete Situation Erforderliche unternehmen, um eine Rechtsverletzung Dritter zu vermeiden. Hierzu gehöre auch eine einweisende Belehrung. Vor dem Hintergrund der möglichen Gefahren der Internetnutzung hält das Gericht einen mit dem Internet verbundenen PC gar für einen „gefährlichen Gegenstand“. Das Gericht begnügte sich nicht mit dem Hinweis der Eltern darauf, dass ihre Tochter über bessere Computer- und Internetkenntnisse

Martin Kuhr
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

als sie selbst verfüge.

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 1. Juli 2008 haftet der Betreiber eines WLAN-Netzes erst ab Kenntnis konkreter Missbrauchsfälle und nicht bereits wegen der abstrakten

● **Pressemitteilung des LG München I vom 25. Juni 2008 zu seinem Urteil vom 19. Juni 2008 (Az: 7 O 16402/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11355>

● **Entscheidung des OLG Frankfurt vom 1. Juli 2008 (Az: 11 U 52/07), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11356>

● **Die Entscheidungen des LG Düsseldorf vom 16. Juli 2008 (Az.: 12 O 195/08 und 12 O 232/08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11357>

DE

Gefahr einer rechtswidrigen Nutzung durch beliebige Dritte. Das Gericht betonte dabei, dass eine Sicherung des WLAN-Netzes nur im verhältnismäßigen Umfang erforderlich sei.

Das Landgericht (LG) Düsseldorf führte in zwei Urteilen vom 16. Juli 2008 aus, dass es dem Internet-Anschlussinhaber und Betreiber eines WLAN-Netzes zugemutet werden kann, zumindest Standardmaßnahmen zur Verschlüsselung eines WLAN-Netzwerkes anzuwenden. Andernfalls würde der Anschlussinhaber objektiv Dritten die Möglichkeit verschaffen, Urheberrechtsverletzungen zu begehen (zu der Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs in einem ähnlich gelagerten Fall siehe IRIS 2008-8:xxx). ■

DE – VG Berlin beanstandet Kennzeichnung einer Dauerwerbesendung als „Promotion“

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat mit Beschluss vom 26. Mai 2008 einen Antrag des Fernsehveranstalters ProSieben auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die durch die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) ausgesprochene Beanstandung einer Dauerwerbesendung zurückgewiesen.

Die Sendung wurde zu Beginn ihrer Ausstrahlung am 30. November 2007 mit dem Schriftzug „Dauerwerbesendung“ und in ihrem Verlauf als „Q.-Promotion“ gekennzeichnet. Dies beanstandete die mabb als Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 7 Abs. 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in Verbindung mit Nr. 8 Abs. 2 der Werberichtlinien der Landesmedienanstalt, wonach eine Dauerwerbesendung zu Beginn ihrer Ausstrahlung und während ihres gesamten Verlaufs als solche zu kennzeichnen ist. Nach Anhörung von ProSieben erließ die mabb am 28. Dezember 2007 einen rundfunkaufsichtsrechtlichen Bescheid, in welchem sie diese den Sender aufforderte, den Verstoß künftig zu unterlassen.

Gegen den Bescheid erhob ProSieben am 28. Januar 2008 Klage und beantragte am 29. Januar 2008 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. ProSieben führte an, ein Verstoß gegen § 7 Abs. 5 RStV liege nicht vor, da diese Norm den Begriff „(Dauer-)Werbesendung“ zur Kennzeichnung nicht zwingend vorschreibe. Hierfür spreche auch § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV, der eine fehlende Kennzeichnung als Dauerwerbesendung, nicht aber die Verwendung einer anderen Kennzeichnung mit Strafe

bewehe. Bei dem Begriff „Promotion“ handele es sich um ein gängiges Synonym für „Werbung“. Die Kennzeichnung als „(Dauer-)Werbesendung“ lasse einen Verlust von Werbekunden an andere Medien befürchten. Die Beanstandung benachteilige ProSieben gegenüber den Printmedien und auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, da diese weniger strengen Werberegulungen unterlägen.

Das VG folgte in seiner Entscheidung im Wesentlichen der Argumentation der mabb. Bereits aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 5 S. 2 RStV ergebe sich, dass eine Dauerwerbesendung gerade *als solche* gekennzeichnet werden müsse. Auch ein Zuschauer, der erst im Verlaufe der Sendung das Programm wählt, müsse unmittelbar deren Werbecharakter erkennen. Die redaktionelle Aufbereitung der Dauerwerbesendung berge aber die Gefahr der Irreführung des Zuschauers, welche durch den missverständlichen Begriff „Promotion“ noch erhöht werde. Den Mangel an Kennzeichnungskraft bestätige auch die Argumentation des Fernsehveranstalters selbst, der bei der Bezeichnung als „(Dauer-)Werbesendung“ den Verlust von Werbekunden befürchtet. Der Hinweis auf die Systematik des § 49 Abs. 1 Nr. 5 RStV verfange nicht, da eine unzureichende oder falsche Kennzeichnung als Nichtkennzeichnung im Sinne der Vorschrift zu betrachten sei.

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von ProSieben sah das VG nicht. Die Printmedien seien schon aufgrund ihrer viel geringeren Einwirkungsintensität auf den Konsumenten nicht vergleichbar. Dass ARD und ZDF eine Dauerwerbesendung als „Promotion“ kennzeichnen dürften, sei nicht ersichtlich, außerdem unterstützten sie nicht der Aufsicht der mabb. Die Verwendung des Begriffs „Promotion“ verstoße gegen das Trennungs- und Kennzeichnungsgebot. ■

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des VG Berlin vom 26. Mai 2008 (Az. VG 27 A 37.08), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11361>

DE

DE – Kurdisches Satellitenfernsehprogramm verboten

Der Bundesinnenminister hat am 13. Juni 2008 gegen in Deutschland tätige Vereine ein Betätigungsverbot verhängt, in dessen Folge auch ein in Deutschland ansässiges Fernsehproduktionsunternehmen aufgelöst wurde. Damit soll künftig die Verbreitung des

kurdischen Fernsehsenders Roj TV in Deutschland verhindert werden.

Der Sender, der eine von Dänemark erteilte Zulassung innehat und der in Deutschland verbotenen kurdischen Arbeiterpartei (PKK) zugerechnet wird, propagiere Gewalt als Mittel zur Durchsetzung von Autonomiebestrebungen und werbe auch sogenannte Gueril-

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

lalkämpfer für den bewaffneten Konflikt mit der Türkei.
Ähnlich wie die britischen und französischen Behörden,
die im Jahr 1999 bzw. 2004 der kurdischen PKK

● **Bekanntmachung der Vereinsverbote gegen Mesopotamia Broadcast A/S METV und Roj TV A/S, Bundesanzeiger Nr. 90 vom 19. Juni 2008, S. 2142**

DE

DE – 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrag verabschiedet

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 12. Juni 2008 den 11. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (RÄStV) abschließend beraten und unterzeichnet.

Er dient im Wesentlichen der Anpassung der Rundfunkgebührenhöhe. Des Weiteren wird die Finanzie-

● **Entwurf des 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11358>**

DE

DE – Verhandlungen über 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Ministerpräsidenten der Länder haben am 12. Juni 2008 über den Entwurf für einen 12. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (RÄStV) beraten und vorläufige Ergebnisse erzielt.

Besondere Aufmerksamkeit kam dabei der Definition des Auftrages des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, insbesondere im Bereich der neuen Medien, zu. Anlass hierfür ist die notwendige Umsetzung des mit der Europäischen Kommission im vergangenen Jahr erzielten Kompromisses, der im Rahmen des Beihilfekontrollverfahrens zu ARD und ZDF erreicht worden war (siehe IRIS 2007-6: 3). Besonders umstritten ist, welche Möglichkeiten den öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Nutzung der Telemedien zukommen sollen, vor allem in Fragen der Bereithaltungsdauer von Angebo-

● **Entwurf zum 12. RÄStV vom 12. Juni 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11359>**

DE

DE – Vertragsschluss zwischen GEMA und Sony/ATV zur EU-weiten Vergabe von Lizenzen

Am 16. Juni 2008 hat der US-amerikanische Musikverlag Sony/ATV Music Publishing mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einen Vertrag geschlossen, wonach die englischsprachigen Musiktitel des Verlags im Rahmen einer einzigen Lizenz europaweit für Mobilfunk- und Online-Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

Lizenznehmer müssen damit künftig nicht mehr für jedes einzelne europäische Gebiet mit den jeweiligen Verwertungsgesellschaften Einzelvereinbarungen

bzw. ihrer Nachfolgeorganisation zugerechnete Sender verboten bzw. die Lizenzerteilung an diese abgelehnt hatten, wird auch mit dem jetzt bekannt gewordenen Verbot angestrebt, die Empfangbarkeit des Fernsehprogramms zu verhindern, insbesondere in Bezug auf die Weiterverbreitung in Kabelnetzen. ■

rungsgrundlage der Einrichtung jugendschutz.net für weitere vier Jahre fortgeschrieben.

In diesen Staatsvertrag wird damit eine eventuelle Neuregelung des anstaltsinternen Finanzausgleichs innerhalb der ARD, die über den zwischen den Intendanten erzielten Kompromiss hinausgehen könnte, voraussichtlich nicht mehr eingehen. Zunächst soll der von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) zu erstellende Bericht abgewartet werden.

Der Staatsvertrag soll, sofern bis zum 31. Dezember 2008 alle Ratifikationsurkunden hinterlegt wurden, zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. ■

ten, ihrer inhaltlichen Ausrichtung und der Notwendigkeit des Sendebezugs. Weitere Neuregelungen betreffen die Konkretisierung des Auftrags und dessen Überwachung, die tatsächliche Beauftragung sowie die finanziellen Bedingungen der Tätigkeit (kommerzielle Aktivitäten, Beteiligungen).

Der Staatsvertrag soll auch eine Reihe neuer Begriffsbestimmungen enthalten, mit denen sowohl die Voraussetzungen zur Definition des Auftrags geklärt als auch erste Umsetzungsschritte in Bezug auf die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste getan werden sollen.

Der Entwurf wurde der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission von der Rundfunkkommission der Länder am 24. Juli 2008 vorgestellt und gemeinsam erörtert. Nach Aussage der federführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hat die Generaldirektion keine grundlegenden Einwände gegen das Gesetzesvorhaben. Ein abschließendes Gespräch mit der Generaldirektion soll Ende September/Anfang Oktober stattfinden. ■

abschließen. Nach dem Willen der Vertragsparteien sollen Verbraucher von dem mit dem Vertragsschluss einhergehenden Ausbau bestehender Mobilfunk- und Online-Dienste sowie vom Aufbau neuer Musikplattformen profitieren. Sony/ATV-Songschreibern und -komponisten soll die vertragsbedingt verstärkte legale Nutzung ihrer Werke zugute kommen. Die Vereinbarung ist auch als weitere Anpassung der Verwertungs- und Nutzungsrechte an das digitale Zeitalter vor dem Hintergrund der Urheberrechtsnovelle zu sehen. Die GEMA reagiert damit auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission, in der diese für einen verstärkten Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften für Online-Musikrechte eingetreten ist (siehe IRIS 2008-8: 5).

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Kritiker befürchten, dass durch die europaweite Direktlizenzierung ohne territoriale Begrenzung die

kulturelle Vielfalt in Europa verloren geht. Welche Folgen der Vertragsschluss tatsächlich haben wird, bleibt abzuwarten.

Der Vertrag tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. ■

● Pressemitteilung der GEMA vom 16. Juni 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11360>

DE

FR – CSA erlaubt Cross-Promotion im Privatfernsehen

Nach jahrelangen entsprechenden Forderungen seitens der Privatsender hat der *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA), das Monopol für Cross-Promotion von France Télévisions abgeschafft, das der Rundfunkanstalt auf Grund ihres Pflichtenhefts gewährt worden war. Mit seinem Beschluss vom 22. Juli 2008 erlaubt der CSA den französischen Privatverlegern die gegenseitige Werbung – die sogenannte Cross-Promotion – zwischen Fernsehsendern (ob Free-TV oder Pay-TV), die zum gleichen Konzern gehören. Die Privatsender fordern schon seit vielen Jahren das Recht, in ihrem Programm Werbung für Sendungen anderer Sender des gleichen Konzerns zu machen. Bislang durfte dies nur die öffentlich-rechtliche Sendergruppe France Télévisions. Der CSA hatte die Forderungen der privaten Anbieter in der Vergangenheit mit dem Argument zurückgewiesen, dass diese Cross-Promotion unabhängigen Sendern oder kleineren Sen-

dergruppen und somit dem Prinzip des Pluralismus schaden könnte, den zu wahren Aufgabe des CSA ist. Im Zuge verschiedener Reformen hat der CSA schließlich den Forderungen der Privaten entsprochen. Dieser Beschluss wird von der Europäischen Kommission unterstützt, die wiederholt darauf hingewiesen hatte, dass die Privilegien der öffentlich-rechtlichen Sender nicht zu Marktverzerrungen führen dürften, worauf sich die Privatsender im vorliegenden Fall berufen hatten. Ab sofort dürfen Privatsender Werbung für das Programm anderer Sender machen, die im Sinne von Art. L. 233-3 *Code de Commerce* (französisches Handelsgesetzbuch) der gleichen Sendergruppe angehören.

Der CSA hat allerdings die neuen Möglichkeiten der Cross-Promotion für Privatsender insofern eingeschränkt, als diese Werbung ausschließlich informativen Charakter haben darf. Darunter versteht die Regulierungsbehörde alle Hinweise (als Trailer) auf ein Programm mit Angabe des Titels, des ausstrahlenden Fernsehsenders, von Datum und Uhrzeit der Ausstrahlung, aber ohne Angabe des Verleihers. Werbespots, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, unterliegen den Regelungen für normale Fernsehwerbung. ■

Aurélié Courtinat
Légipresse

● Beschluss des CSA vom 22. Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11348>

FR

FR – Überlegungen des CSA

Der *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) hat am 17. Juni 2008 seine Überlegungen zur Frage der Darstellung von Tabak, Alkohol und illegalen Drogen im Programm der Rundfunkanstalten veröffentlicht. Angesichts der zunehmenden Präsenz von Tabak, Drogen und Alkohol im Fernseh- und Radioprogramm hat der CSA im Rahmen seines Auftrags zur Wahrung der öffentlichen Gesundheit und mit Unterstützung der *Mission Interministérielle de Lutte contre la Drogue et la Toxicomanie* (Kommission für Drogen- und Suchtprävention – MILDT) die Bedingungen für die Darstellung dieser Substanzen im Rundfunk dargelegt, um insbesondere jegliche Propaganda und Aufforderung zum Konsum von Suchtmitteln zu verhindern.

Der CSA sorgt mit gezielten Bestimmungen für die Regulierung des audiovisuellen Sektors und stützt sich hierbei unter anderem auf den *Code de la santé publique* (Gesundheitsgesetz). So verbietet er beispielsweise die Darstellung von Personen, die Drogen konsumieren (unter Verweis auf die Definition von Droge im Gesundheitsgesetz) sowie jede positive oder missverständliche Haltung zu Drogenkonsum. Hiervon ausgenommen sind Informationssendungen, Dokumentarfilme und Fiktionsprogramme, bei denen der CSA auch bei aller künstlerischen Freiheit der Autoren verlangt, auf jede Form der Aufforderung zum Konsum zu verzichten.

Erklärtes Ziel ist es, jeder Banalisierung des Konsums illegaler Drogen vorzubeugen. Aus diesem Grund fordert der CSA die Sender auf, bei Sendungen mit Bezug zu diesem Thema einen Warnhinweis einzublenden, dass der Gebrauch von Drogen gesundheitsschädlich und illegal ist sowie die Telefonnummer der Drogenberatung (*Drogues Info Service*) anzugeben. Darüber hinaus erwägt der CSA entsprechend seiner Empfehlung vom 7. Juni 2005 über die Jugendschutzkennzeichnung und die Einstufung von Programmen die Einführung einer besonderen Kennzeichnung zur Suchtprävention.

Der CSA erneuert des Weiteren seine Entschlossenheit, in Werbespots und beim Sponsoring – mit Ausnahme von Kampagnen gegen das Rauchen – keinerlei Verknüpfung mit Tabak zu tolerieren. Der CSA erinnert zudem mit Verweis auf das „Evin-Gesetz“ daran, dass Rauchen in geschlossenen und überdachten Räumen verboten ist, sprich auch auf dem Set oder im Studio. Neben diesen Warnungen über den unerlaubten Charakter von potenziell anregenden Bildern oder Verweisen auf das Rauchen widmet der CSA eine besondere Aufmerksamkeit den Reality-TV-Sendungen, da diese laut CSA „einen besonderen Einfluss auf Jugendliche“ haben. So bittet er darum, auf Darstellungen von in der Öffentlichkeit rauchenden Kandidaten zu verzichten. Zudem empfiehlt er, auf einen zurückhaltenden Alkoholkonsum der Kandidaten zu achten.

Was den Alkohol betrifft, so erinnert der CSA daran, dass Alkoholwerbung im Fernsehen grundsätzlich ver-

Aurélie Courtinat
Légipresse

boten und im Radio zu bestimmten Uhrzeiten dann erlaubt ist, wenn sie mit einem Warnhinweis über die gesundheitlichen Risiken verknüpft werden. Auch wenn Dokumentationen, Informationssendungen und Fik-

• Überlegungen des CSA vom 17. Juni 2008 über die Darstellung von Tabak, Alkohol und illegalen Drogen im Rundfunk, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11350>

FR

FR – Digitale Dividende

Die Kommission über die digitale Dividende hat dem Premierminister am 23. Juli ihren Bericht über die Neuverteilung der im Zuge der Abschaltung des Analogbetriebs und endgültigen Umstellung auf Digitalbetrieb bis 2001 freiwerdenden terrestrischen Sendefrequenzen vorgelegt. Entsprechend den Empfehlungen des *Conseil supérieur de l'Audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) in seiner einen Monat zuvor abgegebenen Stellungnahme plädiert die Kommission für die Reservierung aller notwendigen Frequenzen, also des überwiegenden Teils des Frequenzspektrums, für den Ausbau des Angebots an digitalen audiovisuellen Diensten. Wie bereits vom CSA festgestellt, ist Frankreich durch eine starke Verbreitung des Antennenfernsehens gekennzeichnet. Aus diesem Grund, so die Kommission, sei der Ausbau der DVB-T-Dienste als „Massenplattform für die Verbreitung des Fernsehens“ bei der Vergabe der Frequenzen allen anderen Technologien vorzuziehen. Mit der Verteilung des Frequenzspektrums stellt sich in der Tat die Frage nach dem Vorrang bestimmter Dienste: Mit den freiwerdenden Frequenzen sollte ursprünglich allen Bedürfnissen des audiovisuellen Sektors Rechnung

Aurélie Courtinat
Légipresse

• Bericht der Kommission über die digitale Dividende an den Premierminister mit Blick auf die Verabschiedung des nationalen Konzepts für die Neuverteilung der nach der Abschaltung des Analogbetriebs freiwerdenden Frequenzen, Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11351>

FR

FR – Ein Sommer der Reformen

Das für den audiovisuellen Sektor maßgebliche Recht hat im Sommer 2008 im Rahmen einiger nicht branchenspezifischer Reformen mehrere, zum Teil weitreichende Änderungen erfahren, darunter durch das *loi de modernisation de l'économie* (Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft vom 4. August 2008 – LME).

Mit Art. 142 LME werden die für audiovisuelle Unternehmen geltenden Konzentrationsgrenzen gelockert und somit Art. 39 des Gesetzes vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit geändert. Ab sofort darf eine natürliche oder juristische Person, sei es allein oder mit anderen zusammen, weder direkt noch indirekt mehr als 49 Prozent des Kapitals bzw. der stimmberechtigten Anteile eines Unternehmens besitzen, das über eine Sendelizenz bzw. Zulassung für einen nationalen, terrestrisch ausgestrahlten Fernsehdienst verfügt. Das gilt nur dann, wenn der über ein elektronisches Kommunikationsnetz – sei es digital oder analog – erreichte

tionsprogramme aus Gründen der Informationsfreiheit oder der künstlerischen Freiheit einen besonderen Status genießen, so erwägt der CSA dennoch die Einführung einer Jugendschutzkennzeichnung und empfiehlt den Fernsehsendern, Musikvideos mit einer potenziell verharmlosenden Darstellung von Alkoholkonsum auf angemessen späte Sendeplätze zu beschränken. ■

getragen werden, darunter der Ausbau des terrestrischen Digitalfernsehens, aber auch die Entwicklung neuer Dienste wie Mobiltelefon-TV, HD-TV und Digitalradio. Die digitale Dividende ist auch eine Gelegenheit zur Ermutigung und Stärkung der lokalen Fernsehsender. Derzeit werden 18 frei empfangbare und 11 Pay-TV-Sender über das digitale terrestrische Netz ausgestrahlt, das 85 Prozent der Bevölkerung abdeckt. Vier Sender in Frankreich strahlen ihr Programm in hochauflösender Qualität (HD-TV) aus: France 2, TF1, M6 und Arte. Bis zum Ende des Jahres sollen aber drei neue HD-Sender den Betrieb aufnehmen.

In Bezug auf den Hörfunk hat der CSA am 28. März 2008 eine erste Ausschreibung für das Digitalradio gestartet, bei der rund 30 Prozent der Bevölkerung abgedeckt werden.

In Sachen Mobiltelefon-TV hat der CSA am 27. Mai von 36 Kandidaten die ersten 13 Mobilfernsehdienste ausgewählt, darunter einige private terrestrische Sender (TF1, M6, Canal+) und mehrere DVB-T-Sender (BFM TV, Direct 8, i-Télé, NRJ 12, NT1, Virgin 17 und W9) sowie Eurosport und zwei neue Sender: EuropaCorp (im Besitz des Filmemachers Luc Besson) und Orange Sport. Letzterer ist im Besitz eines neuen Akteurs im Fernsehsektor, nämlich des Telekommunikationsbetreibers Orange. So spiegelt die Mobiltelefon-TV-Landschaft die sich verändernden Kräfteverhältnisse im Kommunikationssektor wider.

Die Stellungnahme der Regierung zur Verteilung des Frequenzspektrums wird im Herbst erwartet. ■

Zuschaueranteil im Jahresdurchschnitt 8 Prozent des gesamten Zuschaueranteils aller Fernsehdienste übersteigt (statt 2,5 Prozent in der vorherigen Fassung). Grund für diese Lockerung ist der Erfolg des digitalen terrestrischen Fernsehens in Frankreich. So hatten sich bereits mehrere Sender verschiedener Sendergruppen der 2,5-Prozent-Marke gefährlich genähert, so dass ihre Besitzer ohne gesetzliche Neuregelung zum Verkauf von Anteilen bzw. Stimmrechten gezwungen gewesen wären, um die 49-Prozent-Regelung einzuhalten. Waren die Zuschaueranteilsregeln ursprünglich als Maßnahme zum Schutz des Pluralismus und zur Sicherstellung der Vielfalt der privaten Akteure und ihres Zugangs zur audiovisuellen Landschaft in Frankreich gedacht, so ermutigt und belohnt das LME inzwischen die französischen audiovisuellen Unternehmen, die in DVB-T-Kanäle investiert haben, und erlaubt ihnen weiteres Wachstum, ohne befürchten zu müssen, dass sie diese Kanäle bei zu großem Zuschauerzuspruch abtreten müssen.

Im Hinblick auf den Kinosektor ergänzt das LME

Titel II des *Code de l'industrie cinématographique* um ein Kapitel III, in dem die allgemeinen Grundsätze für die Kinoversorgung in Frankreich festgelegt werden, darunter die Anforderungen an die Vielfalt des Kinoangebots und die kulturelle Versorgung des Landes unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale von audiovisuellen Werken. Für die Schaffung, Erweiterung oder Wiedereröffnung von Großkinos ist in Zukunft eine Genehmigung erforderlich. Diese wird auf der Grundlage besagter allgemeiner Grundsätze erteilt, wobei die für Kinos zuständigen Raumordnungskommissionen der Départements die potenziellen Konsequenzen solcher Großprojekte im Hinblick auf die angestrebten Ziele

Aurélié Courtinat
Légipresse

● Gesetz Nr. 2008-776 vom 4. August 2008 zur Modernisierung der Wirtschaft, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11349>

FR

GB – BBC beendet nach Beschwerden kommerzieller Konkurrenten das Sponsoring von Sendeveranstaltungen

Der BBC Trust hat im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Veranstaltungen, die von der BBC organisiert wurden, Verstöße gegen redaktionelle Richtlinien und Schwächen bei den Wettbewerbsbestimmungen festgestellt. Das BBC-Management hat daraufhin beschlossen, dieses Sponsoring einzustellen.

Die BBC bringt in ihrem öffentlich-rechtlichen Angebot keine Werbung und darf ihre Sendungen nicht sponsorn lassen. Trotzdem hat sie das kommerzielle Sponsoring von BBC-Veranstaltungen, allen voran „*Sports Personality of the Year*“ (Sportpersönlichkeit des Jahres), erlaubt und auf ihrer Internetseite „Rechtepakete“ für solche Veranstaltungen angeboten. Nach der Ausstrahlung dieser Sendung im Dezember 2007 klagten der kommerzielle Sender ITV und der Verband der privaten Radiosender, durch die Auffälligkeit des Sponsorenlogos und durch Erwähnungen des Sponsors sei gegen redaktionelle Richtlinien verstoßen worden.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● BBC Trust, „*Fair Trading and Editorial Appeals: Sports Personality of the Year 2007*“ (Berufungsanträge in Wettbewerbs- und redaktionellen Fragen: Sportpersönlichkeit des Jahres 2007), Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11316>

● BBC, „*BBC Management Statement: BBC Trust Finding and Conclusion on Sports Personality of the Year*“ (Erklärung des BBC-Managements: Feststellung und Schlussfolgerung des BBC Trust zur Veranstaltung „Sportpersönlichkeit des Jahres“), 21. Juli 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11317>

EN

GB – Entscheidung zum Fall „The Great Global Warming Swindle“

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für den Kommunikationsbereich – Ofcom) hat über eine Vielzahl von Beschwerden wegen sachlicher Unrichtigkeit und fehlender Objektivität gegen die Sendung „*The Great Global Warming Swindle*“ (Der große Schwindel um die globale Erwärmung) beraten. Die Sen-

bewerten. Die neuen Bestimmungen sollen spätestens zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Das Gesetz zur Modernisierung der Wirtschaft sieht des Weiteren vor, dass der CSA zum einen die Liste der Gebiete veröffentlicht, in denen DVB-T-Dienste bereitgestellt werden sollen, um die angestrebte 95-prozentige Abdeckung zu erreichen, sowie zum anderen für jedes Gebiet bis zum 31. Dezember 2008 den voraussichtlichen Zeitplan für die Umsetzung veröffentlicht. Das Gesetz regelt die Modalitäten für die Abschaltung des Analogbetriebs und schreibt für Fernsehgeräte, die ab dem 1. Dezember 2009 verkauft werden, den Einbau eines Adapters für den Digitalempfang vor.

Was den Hörfunk betrifft, so legt das LME fest, dass der Staat „direkt oder indirekt“ bis zu 100 Prozent des Kapitals von *Radio France International* (RFI) halten darf. ■

Außerdem wurde der BBC unlauterer Wettbewerb vorgeworfen, weil sie das Sponsoring unterhalb der marktüblichen Preise angeboten habe. Auch die Charta und der Vertrag der BBC seien nicht eingehalten worden, da beim Ministerium keine Grundsatzklärung zur Verwendung alternativer Finanzmittel vorgelegen habe und die Veranstaltung eigentlich eine Sendung gewesen sei, die nicht hätte gesponsert werden können.

Die BBC wies die Beschwerden zurück. In der Berufung entschied der BBC Trust, dass ein Verstoß gegen die redaktionellen Richtlinien vorlag und dies der redaktionellen Integrität der BBC geschadet habe. Gegen die Wettbewerbsrichtlinien sei nicht verstoßen worden, doch sei hier eine Verschärfung geboten, um zu verdeutlichen, dass sie auch für das Sponsoring von Veranstaltungen gelten. Im Übrigen liege ein formaler Verstoß gegen den BBC-Vertrag vor, da dem Ministerium keine Grundsätze für die Verwendung alternativer Finanzmittel vorgelegen hätten; schwerer noch wiege aber, dass die Sendung die später vereinbarten Grundsätze nicht erfüllt habe.

Der Trust verlangte wesentlich strengere Kontrollen für das Sponsoring von Veranstaltungen, darunter die Verschärfung der redaktionellen Richtlinien und die Schließung der Sponsoring-Internetseite. Ferner sei zu überlegen, wie mit Beschwerden umzugehen sei, in denen es sowohl um redaktionelle als auch um Wettbewerbsfragen gehe. Das BBC-Management ging schließlich noch weiter und beschloss, das Sponsoring aller BBC-Sendeveranstaltungen durch Unternehmen zu beenden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf rund GBP 1,5 Millionen jährlich. ■

dung hatte die Theorie in Frage gestellt, dass menschliches Handeln die Hauptursache für Klimawandel und globale Erwärmung ist. In einer gesonderten Untersuchung beriet die Behörde über Beschwerden wegen Unfairness, die von Wissenschaftlern, die in der Sendung genannt wurden oder an der Sendung mitgewirkt hatten, sowie vom *Intergovernmental Panel on Climate Change* (zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen, sogenannter „Weltklimarat“ – IPCC) erhoben wurden.

Im ersten Fall lautete der Vorwurf, dass die Sendung Tatsachen auf irreführende Weise präsentiert sowie Fakten, Probleme oder alternative Ansichten weggelassen habe, obwohl der *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) bestimmt, dass „Tatsachenmaterial das Publikum nicht grundlegend irreführen darf“. Den Erläuterungen des Ofcom zufolge beschränkt sich dies auf Material, das hierbei überdies schädlich oder beleidigend wirkt. Das Ofcom erklärte, es sei kein Untersuchungsausschuss, setzte sich aber mit vier Aspekten der Sendung auseinander: der irreführenden Verwendung von Grafiken, der „Verzerrung“ der Wissenschaft der Klimamodellierung, dem Argument, dass die Theorie vom Menschen als Verursacher der globalen Erwärmung von Umweltschützern vertreten werde, um das Wirtschaftswachstum rückgängig zu machen, sowie der übertriebenen Darstellung der Glaubwürdigkeit der Mitwirkenden. Darüber hinaus beschäftigte sich das Ofcom auch mit Unterlassungen in der Sendung. Es kam zu der Auffassung, dass Programmierer bei den Zuschauern mit Recht ein Verständnis der etablierten Theorie von der globalen Erwärmung voraussetzen können und dass die Sendung eindeutig so angekündigt gewesen sei, dass mit einem umstrittenen Inhalt zu rechnen war. Vor diesem Hintergrund sei keine der genannten Unrichtigkeiten oder Unterlassungen grundsätzlich so irreführend, dass sie schädlich oder beleidigend wirken würden. Es sei im Sinne der Meinungsfreiheit wichtig, dass Rundfunkveranstalter die derzeitige Orthodoxie in Frage stellen konnten.

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

Die Rundfunkordnung verlangt, dass aktuelle politische Themen mit der gebotenen Objektivität

behandelt werden und ein breites Spektrum bedeutender Ansichten berücksichtigt wird. Diese Vorschrift galt für den überwiegenden Teil des Materials in der Sendung nicht, wohl aber für die Erörterung politischer Maßnahmen, die angeblich aus der etablierten Theorie von der globalen Erwärmung resultieren. Hier wurde kein breites Meinungsspektrum berücksichtigt, da Sendungen, die andere Meinungen vorstellen, nicht zeitnah genug ausgestrahlt wurden oder nicht ausreichend mit der fraglichen Sendung verknüpft waren.

Das *Fairness Committee* des Ofcom bestätigte eine Beschwerde des ehemaligen wissenschaftlichen Chefbereiters der Regierung wegen unfairer Behandlung, weil ihm Ansichten zugeschrieben wurden, die verzerrt waren und Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit als Wissenschaftler nährten; die in der Rundfunkordnung vorgeschriebene Gelegenheit zur Gegendarstellung war ihm nicht gegeben worden. Außerdem bestätigte das Ofcom teilweise eine Beschwerde des IPCC über Behauptungen, die in der Sendung aufgestellt wurden, insbesondere dass seine Schlussfolgerungen „politisch motiviert“ seien. Auch hier war Unfairness im Spiel, da dem IPCC keine angemessene Möglichkeit zur Gegendarstellung gegeben worden war. Abschließend bestätigte das *Fairness Committee* teilweise eine Beschwerde eines Wissenschaftlers, der an der Sendung teilgenommen hatte und beklagte, er sei nicht davor gewarnt worden, dass es sich um eine Polemik handelte; es sei der Eindruck vermittelt worden, er stimme mit ihrer Grundaussage überein. Channel 4 musste eine Zusammenfassung der Entscheidungen in den Fairness-Fällen ausstrahlen, doch andere Strafen wurden nicht verhängt. ■

● **Ofcom, Broadcast Bulletin 114, 21. Juli 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11318>

EN

LT – Neue Voraussetzungen für politische Werbung

Am 10. Juni 2008 verabschiedete der *Seimas* (das litauische Parlament) Änderungen am Gesetz über die Kontrolle und Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen. Sie traten am 21. Juni 2008 in Kraft.

Die Änderungen betreffen größtenteils die Vorschriften zu politischer Werbung in Radio- und Fernsehprogrammen.

Nach dem geänderten Gesetz sollen der litauischen Rechtsprechung unterstehende Rundfunkveranstalter die Ausstrahlung von Werbespots und Filmen über politische Parteien in ihren Radio- und Fernsehprogrammen unterlassen. Zudem verbieten die Vorschriften die kostenlose Verbreitung von politischer Werbung in den Rundfunkprogrammen. Dies steht im krassen Gegensatz zur bisherigen Regelung, die kostenlose politische Werbung ebenso wie Werbespots und Filme über politische Parteien erlaubt.

Jurgita Iešmantaitė
Hörfunk- und
Fernsehkommision
Litauens

● **Politinių partijų ir politinių kampanijų finansavimo bei finansavimo kontrolės įstatymas (Gesetz über die Kontrolle und Finanzierung von politischen Parteien und Wahlkampagnen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11331>

LT

Es gilt jedoch anzumerken, dass andere Formen als Werbespots und Filme, also beispielsweise Diskussionsforen und Debatten über politische Streitfragen und Parteien, nicht verboten worden sind.

Das geänderte Gesetz führt eine weitere neue Vorschrift ein, der zufolge politische Parteien außerhalb der Wahlkampfzeit selbst politische Werbezeit im Radio und Fernsehen bestellen können. Diese Möglichkeit endet, sobald der Zentrale Wahlausschuss den Beginn der Wahlkampfzeit bekannt gibt. Der Zentrale Wahlausschuss entscheidet über politische Werbung in den landesweiten Rundfunkprogrammen und legt auch für jede politische Partei die Höhe der Werbefinanzien fest. Früher hinderte das Gesetz die Parteien nicht daran, während der Wahlkampfphase Zeiten für politische Werbung in den Rundfunkprogrammen zu buchen.

Die Neuregelung der politischen Werbung hat für viele Diskussionen gesorgt. Die Gegner der Novellierung behaupteten, es werde einerseits die Menge der politischen Schleichwerbung zunehmen und andererseits das Recht beschnitten, für die Wähler wichtige Informationen zu verbreiten.

Zu beachten ist, dass die oben genannten Änderungen nicht in Bezug auf das Internet gelten. ■

MT – Bericht der EKRI

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) hat am 14. Dezember 2007 ihren dritten Bericht über Malta verabschiedet. Dieser Bericht wurde am 26. April 2008 vom Informationsministerium der maltesischen Regierung in der Pressemitteilung Nr. 577e veröffentlicht. Der Bericht behandelt verschiedene Themen rund um Rassismus und Intoleranz, doch für IRIS-Leser ist besonders der Teil interessant, der sich mit dem Rundfunk befasst. Dort heißt es:

„86. Bei den Rundfunkmedien begrüßt die EKRI, dass die maltesischen Behörden im April 2007 einen Anforderungskatalog hinsichtlich der Standards und der Praxis zur Achtung und Förderung der Rassengleichheit verabschiedet haben, der von den Sendern berücksichtigt werden muss und dessen Umsetzung durch die Rundfunkbehörde überwacht wird. Die EKRI merkt an, dass eine Geldstrafe gegen einen Fernsehkanal verhängt wurde, der diese Anforderungen nicht erfüllt hatte, als er im Juli 2007 Äußerungen von Vertretern einer rechtsextremen Gruppe ausstrahlte. Vor Inkrafttreten des Anforderungskatalogs hatte die Rundfunkbehörde bereits 2004 demselben Kanal wegen der Ausstrahlung einer Rede des Führers einer anderen rechtsextremen Gruppe eine Geldstrafe gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a des Rundfunkgesetzes in Verbindung mit Art. 82 A des Strafgesetzbuches auferlegt. Die EKRI weiß jedoch, dass gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt wurde und dass das Verfahren derzeit schwebt.“

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

● „Malta Rebutts Allegations Made in ECRI Monitoring Report“ (Malta weist Anschuldigungen aus dem EKRI-Überwachungsbericht zurück), Informationsministerium – Malta, Pressemitteilung Nr. 0577e, 23. April 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11319>

EN

PT – Ministerrat verabschiedet Gesetzentwurf zur Medienvielfalt

Am 19. Juni 2008 hat der Ministerrat der portugiesischen Regierung einen Gesetzentwurf zur Medienvielfalt verabschiedet, die *Proposta de Lei do pluralismo e da não concentração nos meios de comunicação social* (Gesetzentwurf zu Pluralismus und Nichtkonzentration in den Medien). Der Gesetzentwurf wurde dem Parlament übersandt, wo er beraten und wahrscheinlich verabschiedet wird, da die Regierungspartei die Mehrheit der Stimmen hat.

Dieses Gesetz dient laut Ministerrat der Förderung der Vielfalt und Unabhängigkeit der Medien von politischen und wirtschaftlichen Mächten und der Vermeidung der Medienkonzentration. Zur Erreichung dieser allgemeinen Ziele verbietet das vorgeschlagene Gesetz den meisten öffentlichen Einrichtungen den Besitz von Medieneinrichtungen. Mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Medien (Radio, Fernsehen, Nachrichtenagenturen, wissenschaftliche Einrichtungen) ist es öffentlichen Stellen wie Regionalregierungen und

87. Die EKRI begrüßt die Tatsache, dass Medien-eigentümer diesen Anforderungen zufolge auch Redakteure und Journalisten für die erwarteten Standards und Praktiken sensibilisieren müssen und dass der Anforderungskatalog fester Bestandteil der Journalistenausbildung sein soll. Die EKRI weist auch darauf hin, dass die Rundfunkbehörde geplant hat, Sender in Zusammenarbeit mit der Nationalen Kommission für die Förderung der Gleichheit zum Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau zu schulen, und glaubt, dass es eine echte Chance zur Ausweitung solcher Schulungen auf Fragen der Rassengleichheit gibt, da das Mandat der Kommission nun entsprechend erweitert wurde.“

Der Bericht erwähnt die Verabschiedung eines obligatorischen Anforderungskatalogs der Rundfunkbehörde hinsichtlich der Standards und der Praxis zur Förderung der Rassengleichheit (siehe IRIS 2007-4: 18) und die Vorwürfe des Leiters der Rundfunkbehörde vom Juli 2007 gegen einen privaten Fernsehsender, den eben diese Behörde zugelassen hatte. Der Sender räumte die Vorwürfe widerspruchslos ein und zahlte die entsprechende Geldbuße. In diesem Fall waren unrechtmäßige Einwanderer während einer Sendung als Kriminelle bezeichnet und rassistische Ausdrücke verwendet worden. Im Gegensatz zu dem Fall von 2004 wurde nach dem Schuldeingeständnis vom Juli 2007 keine gerichtliche Berufung eingelegt. Unterdessen soll am 5. Juni 2008 die Schulung der Sender in der Förderung der Rassengleichheit und der Darstellung von Geschlechterrollen beginnen, wobei sich der erste Schulungsabschnitt an alle Angestellten der Überwachungsabteilung der Rundfunkbehörde und alle Angestellten der Rundfunksender, die in den Verkaufs- und Marketingabteilungen tätig sind, richtet. Anschließend sollen auch andere Rundfunkschaffende (vor allem Journalisten und Produzenten) geschult werden. ■

Kommunen nicht erlaubt, sich an Medien zu beteiligen.

Das vorgeschlagene Pluralismusgesetz bestimmt auch Art und Umfang von Eingriffen der *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (Regulierungsstelle für die Medien – ERC) in Sachen Vielfalt und Konzentration. Der Gesetzentwurf klärt die Beziehung zwischen der ERC und *Autoridade da Concorrência* (Kartellamt) und legt die neuen Parameter für Vielfalt (abgegrenzte staatliche Medien, Vielfalt bei den Eigentumsverhältnissen, redaktionelle Vielfalt, Zugang zu Vertriebsnetzen und Zugang zu Märkten für Medienfachleute) fest, die durch Regulierungsbehörden überwacht werden sollen.

Außerdem legt das vorgeschlagene Gesetz fest, wann die ERC eingreifen muss, um die Vielfalt und Unabhängigkeit gegenüber politischen und wirtschaftlichen Mächten sicherzustellen, wenn neue Grenzen nicht eingehalten werden. Der Gesetzentwurf bestimmt, dass horizontale Konzentrationsgrenzen als überschritten gelten, wenn ein Unternehmen in einem bestimmten Markt einen Zuschaueranteil von mehr als

Helena Sousa
Zentrum für
Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung,
Universität Minho

50 Prozent hält. Bei Eigentumsverflechtungen – ein Punkt, der erstmalig (seit der Verfassung von 1976) in einem Gesetzestext behandelt wird – legt der Entwurf Grenzen (von einem Drittel der Zuschauer) im zweiten

● **Proposta de Lei do pluralismo e da não concentração nos meios de comunicação social** (Gesetzentwurf zu Pluralismus und Nichtkonzentration in den Medien), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11326>

● **Comunicado do Conselho de Ministros de 19 de Junho de 2008, Proposta de Lei do pluralismo e da não concentração nos meios de comunicação social** (Mitteilung des Ministerrats vom 19. Juni 2008 über den Gesetzentwurf zu Pluralismus und Nichtkonzentration in den Medien), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11327>

PT

RO – Abschluss des zweiten Phare-Programms der CNA

Nach dem positiven Verlauf des zu 30 Prozent national kofinanzierten Phare-Projekts RO 0107.02 der rumänischen audiovisuellen Aufsichtsbehörde, das im Zeitraum von 2002 bis 2004 durchgeführt wurde und insbesondere zur technischen Unterstützung sowie zur Unterstützung bei Anschaffungen bestimmt war, hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles – CNA) im Zeitraum von 2007 bis 2008 ein weiteres, diesmal vollständig aus dem europäischen Fonds finanziertes Phare-Programm (Phare 2004/016-772.03.15.01) durchführen können.

Dieses zweite Projekt zielte auf die Vertiefung und Erweiterung des Fachwissens im rumänischen audiovisuellen Sektor. Hauptzweck war, die Erfahrungen der CNA-Mitglieder und des Fachpersonals sowie deren

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **CNA-Mitteilung *Campania publică de conștientizare finanțată prin fonduri Phare***, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11363>

● **Proiecte Phare**, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11364>

RO

RS – Oberster Gerichtshof weist Klage von RTL TV zurück

Am 1. Juli 2008 wies der Oberste Gerichtshof von Serbien die Klage von RTL TV d.o.o. Belgrad, einem Unternehmen der RTL-Gruppe, gegen die Entscheidung der *Republička radiodifuzna agencija* (Serbische Rundfunkbehörde – RRA) vom 16. Juli 2007 zurück. Die RRA hatte im Juli 2007 die Bewerbung von RTL TV um eine landesweite Zulassung in Serbien abgelehnt. Im Zusammenhang mit dieser Entscheidung wurde das Ausschreibungsverfahren über landesweite Fernsehlicenzen abgeschlossen, das im Januar 2006 eröffnet worden war (siehe IRIS 2006-3: 11) und über das erstmals im April 2006 entschieden wurde (zu den vorläufigen Ergebnissen siehe IRIS 2006-5: 10).

Schon zum zweiten Mal hatte der Oberste Gerichtshof nun über eine Klage von RTL TV gegen die Entscheidung zur Vergabe landesweiter Fernsehlicenzen zu urteilen. Die erste Klage gegen die ursprüngliche Ent-

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Rechtswissenschaftliche
Fakultät/Rechtsanwälte
Živković & Samardžić

scheidungen der RRA vom April 2006 war erfolgreich gewesen, und die RRA-Entscheidung wurde aufgehoben (siehe IRIS 2007-9: 18). Daraufhin beriet die RRA erneut über die Bewerbungen auf die Ausschreibung, kam aber am 16. Juli 2007 mit anders lautender Begründung zur selben Entscheidung, und RTL klagte wieder. Diesmal jedoch wies der Gerichtshof die Klage ab. In seinem Urteil stellte er fest, dass die RRA bei der Neuberatung über die Ausschreibung in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen entschieden habe. Daher bestätigte er die RRA-Entscheidung.

Bis zum Gerichtsurteil hatte eine erhebliche Verunsicherung unter den Inhabern landesweiter Lizenzen geherrscht, da eine erfolgreiche Klage von RTL TV und eine erneute Beratung über die Ausschreibung für sie eventuell den Verlust ihrer Lizenzen bedeutet hätte.

RTL TV stehen keine Rechtsmittel offen, sodass die Vergabeentscheidung nun als endgültig betrachtet werden kann. ■

Kenntnisse um den *acquis communautaire* im audiovisuellen Bereich zu bereichern.

Vorgesehen war eine Analyse des audiovisuellen Marktes in Rumänien durch die Ausarbeitung von vier Fachstudien: Verhalten, Gewohnheiten und Zufriedenheit des Fernseh- und Radiopublikums; Einfluss des Fernsehens auf Kinder; Beeinflussung der Kinder durch Werbung und Beeinflussung des Wahlverhaltens durch die Medien.

Die Fortbildungskurse für das CNA-Personal thematisierten den Schutz Minderjähriger, die Wahrung der Menschenwürde, das Recht auf Gegendarstellung, die europäischen Quoten, die Meinungsfreiheit, das Allgemeinwohl, den Pluralismus der Medien und die korrekte Information.

Darüber hinaus wurden IT-Einführungsseminare und Englischkurse angeboten. Es fanden Studienreisen zu Regulierungsbehörden anderer europäischer Staaten, Fachkonferenzen und Workshops statt. Innerhalb des Projekts wurden vier Nachrichtenbulletins zu den jüngsten internationalen Entwicklungen im audiovisuellen Bereich veröffentlicht. Das Programm kam mit einer Medienkampagne zum Schutz Minderjähriger im audiovisuellen Sektor zu einem erfolgreichen Abschluss. ■

scheidung der RRA vom April 2006 war erfolgreich gewesen, und die RRA-Entscheidung wurde aufgehoben (siehe IRIS 2007-9: 18). Daraufhin beriet die RRA erneut über die Bewerbungen auf die Ausschreibung, kam aber am 16. Juli 2007 mit anders lautender Begründung zur selben Entscheidung, und RTL klagte wieder. Diesmal jedoch wies der Gerichtshof die Klage ab. In seinem Urteil stellte er fest, dass die RRA bei der Neuberatung über die Ausschreibung in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen entschieden habe. Daher bestätigte er die RRA-Entscheidung.

Bis zum Gerichtsurteil hatte eine erhebliche Verunsicherung unter den Inhabern landesweiter Lizenzen geherrscht, da eine erfolgreiche Klage von RTL TV und eine erneute Beratung über die Ausschreibung für sie eventuell den Verlust ihrer Lizenzen bedeutet hätte.

RTL TV stehen keine Rechtsmittel offen, sodass die Vergabeentscheidung nun als endgültig betrachtet werden kann. ■

RS – Streit zwischen RTS und der RRA endet mit Wechsel in der RRA-Führung

Die Parlamentswahlen vom Mai 2008 und die Bildung einer neuen serbischen Regierung im Juli 2008 brachten massive politische Veränderungen mit sich. In der Folge entzündete sich ein Streit zwischen der *Republika radio-difuzna agencija* (Serbischen Rundfunkbehörde – RRA) und dem öffentlich-rechtlichen Sender *Radio Televizija Srbije* (RTS). Er führte zu personellen Veränderungen im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz der RRA.

Gemäß dem serbischen Rundfunkgesetz von 2002 werden die Verwaltungsratsmitglieder von RTS von der RRA berufen und abberufen. Am 3. Juli 2008 rief die RRA in einer überregionalen Zeitung und zwei Magazinen zu Nominierungen für den Verwaltungsrat auf. Dieser Nominierungsaufwurf kam überraschend, da der RTS-Verwaltungsrat erst am 19. April 2006 für die Dauer von fünf Jahren eingesetzt worden war. Der Aufruf wurde als politischer Schritt gegen den Intendanten von RTS gewertet, der seinerzeit von einer Partei benannt worden war, die bei den jüngsten Wahlen verloren hat.

Der Verwaltungsrat von RTS reagierte scharf auf den

Miloš Živković
Universität Belgrad,
Rechtswissenschaftliche
Fakultät/Rechtsanwälte
Živković & Samarđić

RU – Neues Gesetz zur Einschränkung ausländischer Investitionen in die Medien

Am 7. Mai 2008 trat das Bundesgesetz der Russischen Föderation *О порядке осуществления иностранных инвестиций в хозяйственные общества, имеющие стратегическое значение для обеспечения обороны страны и безопасности государства* („Über die Verfahren ausländischer Investitionen in Aktiengesellschaften, die für die Verteidigung und Sicherheit der Nation von strategischer Bedeutung sind“) in Kraft.

Zu diesen strategischen Unternehmen zählen dem neuen Gesetz zufolge auch die Anbieter von Radio- und Fernsehdiensten sowie Druckereien und Verlage.

Ausländische Investoren müssen eine Behörde über jeden Vertrag informieren, der zu einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Kapital eines strategischen Unternehmens führt (Art. 14).

Ein abweichendes Verfahren gilt für Verträge, mit denen ein ausländischer Investor einen Anteil ab 50 Prozent oder Rechte zur Ernennung der Geschäftsführung eines strategischen Unternehmens erlangt. Solche Geschäfte bedürfen einer vorherigen behördlichen

Andrei Richter
Zentrum für Medienrecht
und Medienpolitik

• **Bundesgesetz der Russischen Föderation** *О порядке осуществления иностранных инвестиций в хозяйственные общества, имеющие стратегическое значение для обеспечения обороны страны и безопасности государства* („Über die Verfahren ausländischer Investitionen in Aktiengesellschaften, die für die Verteidigung und Sicherheit der Nation von strategischer Bedeutung sind“), Nr. 57-ФЗ, veröffentlicht im *Аmtsblatt Российской газета* am 7. Mai 2008; abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11315>

RU

SI – Der Einfluss des Co-Regulierungssystems auf die Inhaltsregulierung bei Fernsehsendungen

Die slowenische Öffentlichkeit ist durch folgende Vorkehrungen vor potenziell schädlichen Inhalten im

Nominierungsaufwurf und klagte sofort gegen „Unbekannt bei der RRA“ mit der Begründung, der Aufruf sei veröffentlicht worden, obwohl der Rat der RRA keine entsprechende Entscheidung gefällt habe. RTS führte an, der Aufruf basiere auf der Einzelentscheidung eines Ratsmitglieds der RRA, das sich entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht mit den anderen Ratsmitgliedern abgestimmt habe.

Nach öffentlichen Protesten von Journalisten, der Gewerkschaft der RTS und sogar einigen Ratsmitgliedern der RRA selbst nahm die RRA am 13. Juli ihren Aufruf zurück. Gründe dafür gab sie nicht an. Einige Ratsmitglieder der RRA behaupteten, der Aufruf habe auf einem „unbeabsichtigten technischen Fehler“ beruht, dennoch wurden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihrer Ämter enthoben. Bei der ersten anschließenden RRA-Ratssitzung am 29. Juli 2008 wurden ein neuer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender gewählt. Der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter blieben jedoch Mitglieder des neunköpfigen Rats. Das Endergebnis dieses Streits wird als politischer Sieg des RTS-Intendanten und seiner Anhänger im Verwaltungsrat von RTS angesehen. ■

Genehmigung (Art. 7).

Ebenfalls erforderlich ist eine solche Genehmigung für Geschäfte, durch die ausländische Regierungen, internationale Organisationen sowie unter deren Kontrolle stehende Stellen ein direktes oder indirektes Recht auf 25 Prozent des Kapitals eines strategischen Unternehmens oder eine andere Möglichkeit zur Blockierung von Entscheidungen seiner Geschäftsleitung erhalten. Für Geschäfte, die zu einer Aktienmehrheit führen, ist keine Genehmigung zu erteilen (Art. 2 und 7).

Die obigen Einschränkungen für Investitionen in strategische Unternehmen gelten auch für alle russischen Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung, bei denen Ausländer Entscheidungen der Geschäftsleitung bestimmen können.

Geschäfte und Verträge ohne notwendige Genehmigung werden für nichtig erklärt.

Zu den Aktivitäten von strategischer Bedeutung für die Verteidigung und Sicherheit der Nation zählt die Ausstrahlung von Fernseh- und Radioprogrammen in einem Gebiet, in dem mindestens die Hälfte der Bevölkerung einer bestimmten Provinz (eines Subjekts) der Russischen Föderation lebt, einschließlich der Städte Moskau und St. Petersburg (Art. 6 Abs. 34 und 35).

In anderen Gesetzen der Russischen Föderation wurden erforderliche Änderungen vorgenommen. Am 6. Juli 2008 unterzeichnete Ministerpräsident Wladimir Putin das Dekret Nr. 510, mit dem der Bundesantimonopoldienst zur zuständigen Behörde für die Kontrolle ausländischer Investitionen in strategische Unternehmen ernannt wird. ■

Fernsehen geschützt:

1) eine gesetzliche Vorschrift (Art. 84 des Mediengesetzes zum Schutz Minderjähriger) und zugehörige Maßnahmen, sprich: Vorgaben gemäß der vom *Ministrstvo za kulturo* (Kulturministerium) erlassene

nen *Pravilnik o določitvi vizualnega in akustičnega opozorila za programske vsebine, ki niso primerne za otroke in mladoletnike* (Verordnung über optische und akustische Effekte während der Ausstrahlung von Fernsehsendungen, deren Inhalt für Minderjährige ungeeignet ist);

- 2) von Expertengruppen entworfene Richtlinien für den Inhalt der internen Ethik- und Ästhetikregeln (Kodizes) der Rundfunkveranstalter (*Smernice za vsebinsko oblikovanje internih etičnih in estetskih pravil (kodeksov) izdajateljev televizijskih programov*), aufgestellt von der unabhängigen *Agencija za pošto in elektronske komunikacije* (Agentur für Post und elektronische Kommunikation – APEK); diese Richtlinien erklären Grundbegriffe und schlagen eine Idealform der Inhalteregulierung vor; sowie
- 3) die Selbstregulierungsmechanismen der Rundfunkveranstalter, also deren interne Ethik- und Ästhetikkodizes.

Dass Selbstregulierungsmechanismen existieren müssen, ist gesetzlich festgelegt. Doch ob die Kodizes die Expertenrichtlinien berücksichtigen – deren Umsetzung den Rundfunkveranstaltern freigestellt ist –, spielt keine Rolle, solange Art. 84 des geänderten Mediengesetzes (2006) nicht verletzt wird (siehe IRIS 2007-6: 19). Laut dem geänderten Art. 84 Abs. 3 und 4 waren die Rundfunkveranstalter verpflichtet, ihre jeweiligen Ethik- und Ästhetikkodizes zum Nachweis fristgerecht beim Kulturministerium und dem *Svet za radiodifuzijo* (Rundfunkrat) einzureichen.

Ferner bestimmt das Mediengesetz, dass die Rundfunkveranstalter Beschwerden angemessen behandeln müssen und dass sie über die Umsetzung ihrer

internen Ethik- und Ästhetikkodizes sowie über die Behandlung der Beschwerden jährlich bis Ende Februar dem Rundfunkrat und dem Kulturministerium Bericht erstatten müssen (Art. 84 Abs. 5). Der Rundfunkrat muss laut Art. 84 Abs. 9 Mediengesetz die Berichte der Rundfunkveranstalter zusammenfassen und für die *Državni zbor Republike Slovenije* (slowenische Nationalversammlung) eine jährliche Revision vorbereiten.

Wie die Aufsichtsbehörde für Kultur und Medien berichtet, haben 44 von 61 Rundfunkveranstaltern ihre internen Ethik- und Ästhetikkodizes der Behörde wie im Mediengesetz gefordert als Beleg übersandt. Die anderen 17 Rundfunkveranstalter haben Mahnungen und Protokollniederschriften erhalten, zusammen mit der Anordnung, diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen.

Weder das Kulturministerium noch der Rundfunkrat haben offizielle Statistiken oder qualitative Auswertungen über die Umsetzung der internen Ethik- und Ästhetikkodizes durch die Rundfunkveranstalter angeboten. Grund dafür ist, dass derartige Daten von der APEK kommen müssen, wie Art. 109 Abs. 1 und 2 festlegen. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen APEK, Kulturministerium und Rundfunkrat bei der Überwachung sind gesetzlich nicht geregelt. Mithin ist fraglich, warum der Jahresbericht des Rundfunkrats in den Jahren 2006 und 2007 nicht an die Nationalversammlung übersandt wurde.

Da es keinen Bericht an die Nationalversammlung gegeben hat, hatte die auch keine Gelegenheit, der Regierung Sloweniens Verbesserungen am Co-Regulierungsmechanismus vorzuschlagen. Die einzige Möglichkeit zur Verbesserung des slowenischen Co-Regulierungssystems auf dem Gebiet des Fernsehens ist eine Petition seitens einiger Parlamentsabgeordneter oder einer Fraktion. ■

Renata Šribar
Institutum Studiorum
Humanitatis & Zentrum
für Medienpolitik
des Friedensinstituts,
Ljubljana

Mateja Boldin
Doktorandin,
Sozialwissenschaftliche
Fakultät,
Universität Ljubljana

• **Ministrstvo za kulturo, Strokovne komisije (Kulturministerium, Fachkommissionen)**, 18. Mai 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11328>

SL

TR – Änderung am Gesetz über die Türkische Rundfunkgesellschaft

Am 11. Juni 2008 wurde das Gesetz Nr. 2954 geändert, das 1964 zur Steuerung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verabschiedet wurde und das die Grundsätze und Verfahrensweisen hinsichtlich Pflichten, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei der *Türkiye Radyo ve Televizyon Kurumu* (Nationale Rundfunk- und Fernsehgesellschaft – TRT) regelt. Die bemerkenswerteste Änderung ist, dass die TRT nun auch Sendungen in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch ausstrahlen darf.

Schon durch eine Änderung im Jahr 2002 an Art. 4 des Gesetzes Nr. 3984 über die Einrichtung von Rundfunkunternehmen und ihre Rundfunkstätigkeit war es öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern gestattet, Rundfunk in den unterschiedlichen Sprachen und Dialekten zu betreiben, die türkische Bürger in ihrem täglichen Leben gebrauchen. Die Details zu solchen Rundfunksendungen regelte eine „Verordnung über Rundfunksendungen in unterschiedlichen Sprachen

und Dialekten, die von türkischen Bürgern traditionell im täglichen Leben benutzt werden“. Diese Verordnung wurde am 25. Januar 2004 von der *Radyo ve Televizyon Üst Kurulu* (Hoher Rundfunk- und Fernsehrat – RTÜK) erlassen.

Aufgrund der Verordnung, die auch der Harmonisierung mit dem EU-Recht diente, durften Rundfunkunternehmen, die eine Erlaubnis vom RTÜK bekamen, Rundfunk in den genannten Sprachen und Dialekten betreiben, solange sie sich an bestimmte Zeitgrenzen hielten. Die Grenzen lagen bei 60 Minuten täglich und fünf Stunden wöchentlich für Radiosender sowie bei 45 Minuten täglich und vier Stunden wöchentlich für Fernsehveranstalter. In Einklang mit dieser Regelung sendete die TRT seit 2004 auf ihren Kanälen TRT Radio 1 und TRT 3 in den Sprachen Zazaki, Bosnisch, Arabisch, Tscherkessisch und Kurmandschi.

Nachdem die TRT die Ausstrahlung in anderen Sprachen und Dialekten aufgenommen hatte, erlaubte der RTÜK auf deren Antrag hin auch Gün TV und Söz TV, die von Diyarbakır aus senden, sowie Medya FM Radio aus Şanlıurfa den Rundfunkbetrieb auf Kurdisch.

Eda Çataklar
Forschungszentrum für
das Recht am geistigen
Eigentum, Istanbul
Bilgi Universität

Inzwischen strahlt allerdings nur noch Gün TV auf Kurdisch aus.

Die jüngste Änderung ermöglicht der TRT die zeitliche Ausweitung ihrer Rundfunksendungen in den oben genannten Sprachen und Dialekten; sie kann dafür nun sogar einen eigenen Kanal vorsehen. Es hieß, nach Abschluss der nötigen Vorbereitungen werde ein TRT-Kanal der Ausstrahlung in unterschiedlichen Sprachen und Dialekten wie Kurdisch und Farsi gewidmet, die in einigen türkischen Regionen verbreitet sind. Der Kanal soll nicht nur in der Türkei, son-

dern auch im Ausland und vor allem im Nahen Osten zu empfangen sein.

Zusätzlich zum bisher Erwähnten ändert die jüngste Novelle zum TRT-Gesetz die Organisation der TRT auf zentraler wie auf Provinzebene. Auch ist es der TRT nun erlaubt, Verträge, Vereinbarungen und Protokolle mit anderen lokalen, regionalen oder landesweit tätigen Rundfunkunternehmen in der Türkei zu unterzeichnen, um ihnen Videobeiträge und Nachrichtensendungen zu verkaufen oder Leistungen von ihnen einzukaufen. Außerdem kann die TRT von nun an Auslandsbüros aufmachen und ausländisches Personal vertraglich anstellen. ■

● **Gesetz Nr. 2954, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11330>

TR

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ward, D. (Ed.),
The European Union and the Culture Industries: Regulation and the Public Interest United Kingdom, Ashgate Publishing Ltd., 2008

Schmid, M., Wirth, Th., Seifert, F.,
Urheberrechtsgesetz
DE, Baden Baden
2008, Nomos Verlag
ISBN 978-3-8329-2334-1

Homann, H-J.,
Praxishandbuch Filmrecht.
Ein Leitfaden für Film-, Fernseh- und Medienschaffende
DE: Berlin
2008, Springer Verlag
ISBN 978-3540483786

Fechner, F.,
Medienrecht: Vorschriftensammlung
DE, Heidelberg
2008, Müller (C.F.Jur.),
ISBN 978-3811478794

Carolan, E.,
Media Law in Ireland
2008, Tottel
ISBN 978-1847660657

Cini, M., McGowan, L.,
Competition Policy in the European Union
2008, Palgrave Macmillan
Language English
ISBN 978-0230006751

Intellectual Property Law in South East Europe
2008, GMB Publishing
ISBN 978-1846731426

Blacher, Ph.,
Droit des relations internationales
2008, Litec
ISBN 978-2711010479

Bernaut, C.,
Dictionnaire de droit de la propriété intellectuelle
2008, Ellipses Marketing
Collection : DICTIO.DROIT
ISBN 978-2729839659

KALENDER

Media Convergence Summit 2008

25. September 2008
Veranstalter:
MBA Media Business Academy
Ort: Hamburg
Information & Anmeldung:
Fax.: +49 89 4 51 14 416
E-Mail: a.fink@e-media.de
<http://www.m-mba.de/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.